

JAHRESVORSCHAU DES BMJ

auf der Grundlage des

**Legislativ- und Arbeitsprogramms der
Europäischen Kommission für 2015**

sowie

**des Achtzehnmonatsprogramms des
italienischen, lettischen und
luxemburgischen Ratsvorsitzes**

Stand: Jänner 2015

INHALTSVERZEICHNIS

A	EINLEITUNG	5
B	INITIATIVEN / LEGISLATIVVORHABEN	7
I	STRAFRECHT	7
I.1.	Bekämpfung geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt	7
I.2.	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder	8
I.3.	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren	10
I.4.	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über vorläufige Prozesskostenhilfe für Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen ist, sowie über Prozesskostenhilfe in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls	12
I.5.	Reflexion über die Kohärenz der bislang angenommenen Instrumente im Bereich der gegenseitigen Anerkennung und ihrer Konsolidierung, Bewertung des Stands der Umsetzung durch die Mitgliedstaaten sowie mögliche zukünftige Initiativen	14
I.6.	Umsetzung von Rechtsinstrumenten über die gegenseitige Anerkennung, u.U. in diesem Zusammenhang eine Modernisierung der EJM-Website	15
I.7.	Überprüfung der Verbesserung der Wirksamkeit der Anwendung des Europäischen Haftbefehls	16
I.8.	Legislativvorschlag für ein europäisches Strafregisterinformationssystem für verurteilte Drittstaatsangehörige (ECRIS-TNC)	17
I.9.	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft (EStA)	19
I.10.	Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)	22
I.11.	Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug	25
I.12.	Förderung eines regelmäßigen Dialogs zwischen der Europäischen Kommission und dem Europäischen Rat über den Korruptionsbericht	27
I.13.	Vorrang des Abschlusses des Abkommens von 2006 mit Island und Norwegen über Übergabeverfahren	29

I.14.	Evaluierung des Rahmenbeschlusses Nr. 2008/841/JHA vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität.....	30
II	ZIVILRECHT	31
II.1.	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren	31
II.2.	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens.....	33
II.3.	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht.....	35
II.4.	Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates	38
II.5.	Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (Brüssel IIa-Verordnung).....	39
II.6.	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Ehegüterrechts.....	40
II.7.	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Güterrechts eingetragener Partnerschaften.....	41
II.8.	Abschluss von Übereinkommen zwischen der EU und Island, Norwegen und der Schweiz über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen sowie über die Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen.....	42
II.9.	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter.....	43
II.10.	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der	

	langfristigen Einbeziehung der Aktionäre sowie der Richtlinie 2013/34/EU in Bezug auf bestimmte Elemente der Erklärung zur Unternehmensführung	45
II.11.	Prozess des Überdenkens des Europäischen Gesellschaftsrechts, um das geltende Gesellschaftsrecht weiter zu vereinfachen und zu modernisieren und die Unternehmensführung und -kontrolle zu verbessern.....	47
II.12.	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Pauschal- und Bausteinreisen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates	48
II.13.	Vorschlag für einen Rechtsakt zur Überarbeitung des EU-Besitzstands im Bereich Urheberrecht, um den Besitzstand im Bereich des geistigen Eigentums zu stärken, ein hohes Schutzniveau zu erreichen und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes zu fördern	51
II.14.	Entwicklung des Cloud Computing	52
II.15.	Überprüfung des Rechtsrahmens betreffend die Rechte von Konsumenten	53
II.16.	Evaluierung der Richtlinie Nr. 86/653/EWG des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter.....	54
II.17.	Evaluierung der Richtlinie Nr. 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr	55
II.18.	Evaluierung der Richtlinie Nr. 2008/122/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über den Schutz der Verbraucher im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Teilzeitnutzungsverträgen, Verträgen über langfristige Urlaubsprodukte sowie Wiederverkaufs- und Tauschverträgen	56
II.19.	Evaluierung der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards	57
III	SONSTIGES	58
III.1.	Verfolgung der Entwicklung des Justizbarometers (Justice Scoreboard)	58
III.2.	E-Justiz: Umsetzung der Strategie für 2014 – 2018 und Arbeiten am E-Justiz-Portal.....	60
III.3.	Entwicklung des Europäischen Netzes für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten sowie allgemein hohe Priorität von Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Rechtspraktikern	63
III.4.	Künftige Entwicklung des Bereiches Justiz und Inneres: Leitlinien des Europäischen Rates für den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts („Post Stockholm Programm“)	65

A EINLEITUNG

Die neue Europäische Kommission, die am 1. November 2014 ihr Amt angetreten hat, betont in ihrem Arbeitsprogramm für 2015 die zentrale Bedeutung der Förderung von Beschäftigung und Wachstum. Innerhalb dieser wichtigen Zielvorgaben ist das Programm aber als begrüßenswerter Richtungswechsel zu sehen, weil es durch die geplante signifikante Reduktion neuer Vorschläge und Rückziehung einer großen Anzahl alter, blockierter oder aus ihrer Sicht sinnloser Initiativen verstärkt die Erreichung vorrangiger Ziele mit unmittelbar positiven Auswirkungen für die Bürgerinnen und Bürger im Auge hat. Die Kommission will also unter Berücksichtigung der Grundsätze der Subsidiarität, Transparenz und Rechenschaft das Vertrauen in der gesamten EU wiederherstellen und den Bürgerinnen und Bürgern eine Perspektive geben. Mit dieser Reduktion auf das Wesentliche gepaart mit einem angekündigten neuen Maßnahmenkatalog für bessere Rechtsetzung scheint sie auch gewillt zu sein, einer wesentlichen Forderung der Mitgliedstaaten, wie sie in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates am 26./27. Juni 2014 zum Ausdruck gebracht wurden, gerecht zu werden. Im Justizbereich will die Kommission insbesondere die Bemühungen um eine bessere Bekämpfung von grenzüberschreitender Kriminalität und Terrorismus sowie um eine vertiefte justizielle Zusammenarbeit zum Wohle der Menschen in der gesamten Union fortsetzen. Ein für das Bundesministerium für Justiz ebenfalls wichtiger Punkt ist der Wunsch der Kommission nach Schaffung eines vernetzten digitalen Binnenmarkts.

Auch das bis Ende 2015 reichende 18-Monats-Arbeitsprogramm der Triopräsidentschaft von Italien, Lettland und Luxemburg nennt als Hauptziel, die Wirtschafts- und Finanzkrise vollständig zu überwinden und das Wachstum in der Union anzukurbeln. Ein effizientes Justizsystem ist zur Erreichung dieses Zieles unabdingbar. Dementsprechend bezeichnet auch das Arbeitsprogramm der Triopräsidentschaft die Weiterentwicklung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, wie sie auch in den Leitlinien des Europäischen Rates vom 26./27. Juni 2014 für die kommenden Jahre postuliert wird, weiterhin als Schlüsselpriorität für den Justizbereich. Überhaupt bekennt sich dieses Programm zur umfassenden Einhaltung der neuen strategischen Leitlinien des Europäischen Rates. Vor diesem Hintergrund ist eine weitere Stärkung des gegenseitigen Vertrauens unerlässlich, wie dies auch von der Triopräsidentschaft gefordert wird. Insbesondere dadurch kann der als Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit identifizierte Grundsatz der wechselseitigen Anerkennung von Gerichtsentscheidungen gefördert werden. Die österreichische Justizpolitik unterstützt zwar weiterhin diesen Grundsatz, weil er ein effizientes Mittel ist, um die Privatrechte der Bürgerinnen und Bürger über die Grenzen hinweg zu schützen und durchzusetzen und um die strafrechtliche Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zu stärken

und zu beschleunigen. Dennoch wird man darauf achten müssen, diesen für die Praxis so wichtigen Grundsatz künftig nicht unreflektiert und nur behutsam für neue Bereiche zu bemühen.

Das Bundesministerium für Justiz befürwortet grundsätzlich die von der Europäischen Kommission in ihrem Arbeitsprogramm für 2015 gesetzten Prioritäten ebenso wie die Anstrengungen Italiens, Lettlands und Luxemburgs, insbesondere in den Bereichen justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen, aber auch bei der Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft, der Reform von Eurojust, der Fortsetzung der Arbeiten im Bereich E-Justiz und der Förderung der Aus- und Fortbildung von Rechtspraktikern. Bei allen legislativen Aktivitäten wird aber sehr darauf zu achten sein, dass eine vom Europäischen Rat formulierte Priorität, wonach die vorhandenen Rechtsinstrumente und politischen Maßnahmen einheitlich umzusetzen, wirksam anzuwenden und zu konsolidieren sind, auch tatsächlich mit Leben erfüllt wird. Nur vollständig und einheitlich umgesetzte und in der Praxis korrekt angewendete Rechtsakte, die zudem auch keine finanziellen Mehrkosten für die Mitgliedstaaten verursachen, bringen den erwünschten Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger.

B INITIATIVEN / LEGISLATIVVORHABEN

I STRAFRECHT

I.1. Bekämpfung geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt

Ziel:

Der Rat wird sich mit Fragen im Zusammenhang mit der Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt und häuslicher Gewalt auseinandersetzen.

Stand:

Nach Empfehlungen der Europäischen Grundrechteagentur sollen alle Mitgliedstaaten der EU die Konvention des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Kurzbezeichnung: Istanbul-Konvention) ratifizieren.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich begrüßt die Zielsetzungen der Istanbul-Konvention ausdrücklich und ratifizierte sie daher am 5. Juli 2013.

I.2. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder

Ziel:

Die Europäische Kommission präsentierte in Umsetzung des Fahrplans zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren (Entschließung des Rates vom 30. November 2009 – Roadmap) im November 2012 drei weitere Richtlinien-Vorschläge. Einer davon ist die Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder.

Unter einem „Kind“ sind Personen bis Vollendung des 18. Lebensjahres zu verstehen; in österreichischer Terminologie handelt es sich daher um Jugendliche (§ 1 Z 2 JGG), weil die nationalen Bestimmungen über die Strafmündigkeit unberührt bleiben (Art. 2 Abs. 5).

Die – relativ umfangreichen – Bestimmungen schließen teils an die anderen Richtlinien mit strafrechtlichen Verfahrensstandards an (Richtlinie betreffend Belehrung über die Beschuldigtenrechte und die Unterrichtung über den Tatvorwurf gegenüber Verdächtigen oder Beschuldigten; Richtlinie über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs; parallel vorgeschlagene Richtlinien: Richtlinie zur Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit, Richtlinie über die vorläufige Prozesskostenhilfe) und gehen inhaltlich über die dort vorgesehenen Standards hinaus. Teilweise werden Rechte vorgesehen, die für Erwachsene bisher in der EU nicht geregelt sind, wie etwa

- Recht auf individuelle Begutachtung und medizinische Untersuchung
- audiovisuelle Aufzeichnung von Befragungen
- Freiheitsentzug ist möglichst kurz zu halten oder durch Alternativen zu ersetzen
- Schutz der Privatsphäre
- besondere Schulung der Richter, Staatsanwälte, Justizwache usw. (auch Strafverteidiger), die mit Kindern zu tun haben

Stand:

Der Vorschlag wurde am 27. November 2013 durch die Europäische Kommission angenommen. Die Richtlinie wurde unter griechischem Vorsitz intensiv auf Arbeitsgruppenebene (DROIPEN) behandelt. Beim JI-Rat am 3. und 4. März 2013 fand eine

Orientierungsaussprache statt. Am 5. und 6. Juni 2014 beschloss der Rat die Allgemeine Ausrichtung, die den Standpunkt für die Trilog-Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament festlegte.

Zunächst muss das (neugewählte) Europäische Parlament seinen Standpunkt festlegen, darauf folgen die Trilog-Verhandlungen. Über Beratungen des Europäischen Parlaments ist bisher nichts bekannt geworden.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Die österreichische Haltung zur geplanten Richtlinie ist grundsätzlich offen; viele Bestimmungen sind dem JGG nicht unähnlich.

Allerdings sind vor allem die Bestimmungen über das Recht auf individuelle Begutachtungen und medizinische Untersuchungen sowie die Reichweite der Verpflichtung zur audiovisuellen Aufzeichnung von Vernehmungen zu weitgehend. Probleme bestehen auch im Verhältnis zur Richtlinie 2013/48/EU in Bezug auf das Recht auf Zugang und Unterstützung durch einen Rechtsbeistand sowie im Verhältnis zu der parallel vorgeschlagenen Richtlinie über vorläufige Prozesskostenhilfe.

Soweit derzeit überblickbar, entspricht das österreichische Recht den Anforderungen des Vorschlags weitgehend.

1.3. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren

Ziel:

Die Europäische Kommission präsentierte in Umsetzung des Fahrplans zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren (Entschließung des Rates vom 30. November 2009 – Roadmap) im November 2012 drei weitere Richtlinien-Vorschläge. Einer davon ist die Richtlinie zur Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren.

Der Vorschlag sieht die Stärkung von Verfahrensrechten unter dem Aspekt der Unschuldsvermutung in folgenden vier Bereichen vor:

- Keine öffentliche Bezugnahme auf die Schuld vor einer (rechtskräftigen) Verurteilung;
- Beweislast und Beweismaß – Sicherstellung, dass begründete Zweifel an der Schuld zu einem Freispruch des Verdächtigen oder Beschuldigten führen;
- das Recht, sich nicht selbst zu belasten und nicht mitzuwirken, ist sicherzustellen und darf nicht als Bestätigung von Tatsachen gewertet werden; unter Aussageverweigerungsrecht ist das Recht zu schweigen zu verstehen;
- das Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung - ein gemeinsames Mindest- und Abwehrrecht.

Die Richtlinie ist auf „natürliche Personen, die einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens“ anzuwenden.

Stand:

Der Vorschlag wurde am 27. November 2013 durch die Europäische Kommission angenommen. Der Rat für Justiz und Inneres erzielte am 4. und 5. Dezember 2014 über den Kompromisstext des Vorsitzes eine Allgemeine Ausrichtung.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Die österreichische Haltung ist grundsätzlich offen. Jedoch wird bezweifelt, dass das Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung mit der Unschuldsvermutung in Zusammenhang steht.

Ungeachtet dieser - in den Verhandlungen noch zu klärenden - grundsätzlichen Frage ist zu betonen, dass die in der Richtlinie vorgesehenen Bestimmungen mit dem Abwesenheitsverfahren nach der StPO in Einklang stehen, zumal hier sogar noch weitere Einschränkungen für die Möglichkeit der Durchführung der Hauptverhandlung in Abwesenheit vorgesehen sind (z.B. Einschränkung auf Vergehen). Durch die Möglichkeit der

Erhebung eines Einspruchs gegen ein in Abwesenheit gefälltes Urteil kann der Angeklagte im Falle der Nichterfüllung der in Art 8 Abs. 2 genannten Voraussetzungen das „Recht auf eine neue Verhandlung“ (Wortlaut der Richtlinie) einschließlich der Möglichkeit der Prüfung des Sachverhalts, neuer Beweismittel und der Aufhebung der ursprünglichen Entscheidung durchsetzen.

Insgesamt entspricht das österreichische Prozessrecht den Anforderungen des Vorschlages bereits weitgehend und geht teilweise – etwa bzgl. der Möglichkeit einer Beweislastumkehr im Sinne einer Schuldvermutung und bzgl. des Abwesenheitsverfahrens – über diese Mindeststandards hinaus. Ein Umsetzungsbedarf ergibt sich nach ersten Einschätzungen aufgrund der derzeitigen Fassung daher nicht.

Für Österreich gestaltete sich die Einigung auf den Umfang des Anwendungsbereichs insofern herausfordernd, als von der Mehrheit der Mitgliedstaaten die Aufnahme der sogenannten „minor offences“ gefordert wurde. Da eine generelle Ausnahmeregelung (zumindest für die erste Instanz) für „minor offences“ in Art. 2 der Richtlinie nicht erzielt werden konnte, mussten im Hinblick auf das österreichische Verwaltungsstrafverfahren Ausnahmeregelungen in einzelnen Artikeln als Kompromiss erarbeitet werden.

I.4. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über vorläufige Prozesskostenhilfe für Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen ist, sowie über Prozesskostenhilfe in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls

Ziel:

Die Europäische Kommission präsentierte in Umsetzung des Fahrplans zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren (Entschließung des Rates vom 30. November 2009 – Roadmap) im November 2012 drei weitere Richtlinien-Vorschläge. Einer davon ist die Richtlinie über vorläufige Prozesskostenhilfe für Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen ist, sowie über Prozesskostenhilfe in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls.

Ziel der Richtlinie ist die Stärkung der strafprozessualen Verfahrensrechte von Personen, die einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden, durch Gewährleistung eines effektiven Zugangs zu einem Rechtsbeistand bereits in einem frühen Stadium des Verfahrens.

Die Richtlinie soll sicherstellen, dass Verdächtige oder beschuldigten Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, und Personen, gegen die ein Verfahren aufgrund eines Europäischen Haftbefehls eingeleitet wurde, ihr Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand effektiv wahrnehmen können. Die Richtlinie regelt auch den Anspruch auf sog. „vorläufige Prozesskostenhilfe“. Das Recht auf Prozesskostenhilfe kommt auch Personen zu, die auf Grund eines Europäischen Haftbefehls gesucht und festgenommen werden, und zwar sowohl im Vollstreckungsmitgliedstaat als auch im Ausstellungsstaat.

Stand:

Der Vorschlag wurde am 27. November 2013 durch die Europäische Kommission angenommen. Am JI-Rat am 4. und 5. Dezember 2014 wurde ein Sachstandsbericht („State of Play“) zur Richtlinie vom italienischen Vorsitz präsentiert. Die Verhandlungen werden unter lettischem Vorsitz in der Ratsarbeitsgruppe fortgesetzt.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich begrüßt den Vorschlag dieser Richtlinie grundsätzlich. Einige Fragestellungen bedürfen jedoch einer näheren Erörterung und gegebenenfalls einer Textmodifikation:

- Eine ausdrückliche Ausnahme von „minor offences“ sollte aufgenommen werden.
- Kurzfristige Eingriffe in die persönliche Freiheit des Beschuldigten, die nur der Durchführung einer Vernehmung des Beschuldigten dienen, sollten kein Recht auf vorläufige Prozesskostenhilfe auslösen. Im österreichischen Strafprozessrecht ist vorgesehen, dass ein Beschuldigter zur Durchführung einer sofortigen Vernehmung

polizeilich vorgeführt werden kann, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er sich andernfalls dem Verfahren entziehen oder Beweismittel beeinträchtigen wird. Des Weiteren kann ein Beschuldigter, der Ladungen zu seiner Vernehmung nicht Folge leistet, polizeilich vorgeführt werden, wenn ihm dies zuvor angedroht worden ist. Diese Fälle sollten ausgenommen sein.

- Zu Art. 5 wird eine Klarstellung (in den Erwägungsgründen) gefordert, dass kein Recht auf vorläufige Verfahrenshilfe im Ausstellungsmitgliedstaat besteht und die Kosten der Verfahrenshilfe im Ausstellungsmitgliedstaat von diesem zu tragen sind.

Am 7. November 2014 wurde von Österreich ein von insgesamt 12 Mitgliedstaaten unterstützter Textvorschlag für Art. 4 der Richtlinie an den italienischen Vorsitz übermittelt, der den Bedenken Österreichs im Bereich der vorläufigen Prozesskostenhilfe Rechnung tragen würde. In der Ratsarbeitsgruppe am 25. November 2014 wurde dieser Textvorschlag präsentiert. Einige Mitgliedstaaten (insbesondere Frankreich, Belgien, Spanien, Slowenien und Luxemburg) äußerten sich ausdrücklich kritisch zum Textvorschlag.

Am 11. Dezember 2014 präsentierte der zuständige Berichterstatter des LIBE-Ausschusses im Europäischen Parlament (Hr. De Jong) den Berichtsentwurf des Europäischen Parlaments zum Richtlinienentwurf. In diesem wird eine umfangreiche Ausweitung des Anwendungsbereiches der Richtlinie gefordert. So sollen im Bereich der (nationalen) Strafverfahren auch die ordentliche (und nicht nur die vorläufige) Prozesskostenhilfe geregelt und auch der Umfang des Zugangs zum Rechtsbeistand im Rahmen des EuHB-Verfahrens soll ausgeweitet werden. Überdies sollen zusätzlich Vorschriften über die Auswahl und Qualitätsstandards für Prozesskostenhilfe-Anwälte in die Richtlinie übernommen werden.

Angesichts der kontroversen Positionen kann der Umfang des Umsetzungsbedarfs für Österreich derzeit nicht abschließend beurteilt werden. Auf Grundlage des Richtlinienentwurfs der Europäischen Kommission ist jedenfalls davon auszugehen, dass sich durch die wohl erforderliche gesetzliche Institutionalisierung des derzeit in einem Probetrieb laufenden „Rechtsanwaltlichen Journaldienstes“ und dessen Finanzierung Herausforderungen ergeben werden.

I.5. Reflexion über die Kohärenz der bislang angenommenen Instrumente im Bereich der gegenseitigen Anerkennung und ihrer Konsolidierung, Bewertung des Stands der Umsetzung durch die Mitgliedstaaten sowie mögliche zukünftige Initiativen

Ziel:

Der Rat wird die Fortschritte im Bereich des Grundrechtsschutzes in Strafverfahren bewerten. Dies könnte auch eine Reflexion über die Kohärenz der bislang angenommenen Instrumente im Bereich der gegenseitigen Anerkennung und ihrer Konsolidierung, eine Bewertung des Stands der Umsetzung durch die Mitgliedstaaten sowie mögliche künftige Initiativen umfassen. Der Rat wird dabei die Vorgaben der künftigen strategischen Leitlinien für den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beachten.

Stand:

Bislang wurde kein Dokument des Rates dazu vorgelegt.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Ein Vorschlag bleibt abzuwarten.

I.6. Umsetzung von Rechtsinstrumenten über die gegenseitige Anerkennung, u.U. in diesem Zusammenhang eine Modernisierung der EJM-Website

Ziel:

Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung ist ein Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit. In Anbetracht der Auswirkungen, die die gegenseitige Anerkennung auf das innerstaatliche Recht der einzelnen Mitgliedstaaten hat, werden die Bemühungen verstärkt, den Schlussfolgerungen des Rates über das weitere Vorgehen bei der Umsetzung von Rechtsinstrumenten über die gegenseitige Anerkennung gerecht zu werden. In diesem Zusammenhang wird eine Modernisierung der EJM-Website angestrebt.

Stand:

Nachdem im Jahr 2014 die technischen Voraussetzungen geschaffen wurden, kann nunmehr die EJM-Website auch inhaltlich „befüllt“ werden. Unter dem Menüpunkt „Library“ sind bereits die aktualisierten Umsetzungsstände hinsichtlich aller Instrumente der EU, die auf dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung beruhen sowie die Erklärungen der Staaten zur jeweiligen Umsetzung abrufbar. Im ersten Halbjahr 2015 wird auch der EJM-Atlas erweitert, sodass die Auffindung der zuständigen Behörden neben den schon bisher zur Verfügung stehenden Bereichen Rechtshilfe und EuHB auch für die übrigen Rechtsinstrumente der gegenseitigen Anerkennung im Bereich des Strafrechts zur Verfügung stehen wird.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass mit 1. Dezember 2014 der Schwede Ola LÖFGREN zum neuen Sekretär des EJM ernannt wurde und das Sekretariat mit dem Rumänen Florin Razvan RADU als Seconded National Expert fachkundig aufgestockt wurde, sodass eine baldige Fertigstellung des Atlas-Projektes gesichert erscheint.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Der Forderung nach einer Konsolidierungsphase mit Konzentration auf die Umsetzung und Anwendung der erarbeiteten Rechtsinstrumente wird beigetreten. Der Erfolg der auf EU-Ebene geschaffenen Rechtsinstrumente hängt ganz wesentlich von einer effizienten Anwendung in der Praxis ab, die aber nur hinsichtlich einzelner strafrechtlicher Instrumente im Bereich der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung gesichert erscheint. Bisher hat die lückenhafte und alles andere als übersichtliche Informationsaufbereitung auf der Website des EJM in Strafsachen der Praxis die Anwendung der im Bereich der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung geschaffenen Rechtsinstrumente erschwert. Weiterhin erscheint es aber erforderlich, dass in der Praxis auftretende Schwierigkeiten in Anwendung der verschiedenen Rechtsinstrumente regelmäßig (mindestens vierteljährlich) auf EU-Ebene (z.B. in einer Ratsarbeitsgruppe) diskutiert und effiziente Maßnahmen zur Abhilfe bei verschiedenen Problemen gemeinsam ergriffen werden.

I.7. Überprüfung der Verbesserung der Wirksamkeit der Anwendung des Europäischen Haftbefehls

Ziel:

Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung ist ein Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit. In Anbetracht der Auswirkungen, die die gegenseitige Anerkennung auf das innerstaatliche Recht der einzelnen Mitgliedstaaten hat, werden die Bemühungen verstärkt, den Schlussfolgerungen des Rates über das weitere Vorgehen bei der Umsetzung von Rechtsinstrumenten über die gegenseitige Anerkennung gerecht zu werden. Dabei soll auch die Verbesserung der Wirksamkeit der Anwendung des Europäischen Haftbefehls geprüft werden, wobei den im Bericht der Kommission und des Europäischen Parlaments von 2014 dargelegten Erkenntnissen Rechnung zu tragen ist.

Stand:

Informationen zu konkreten Vorhaben liegen noch nicht vor.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Ein Vorschlag bleibt abzuwarten.

I.8. Legislativvorschlag für ein europäisches Strafregisterinformationssystem für verurteilte Drittstaatsangehörige (ECRIS-TNC)

Ziel:

Mit dieser Maßnahme soll ein Register geschaffen werden, in dem von einem Gericht eines Mitgliedstaates verurteilte Drittstaatsangehörige erfasst werden.

Im Rahmen der EU wurde der Rahmenbeschluss über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten vom 18. Dezember 2006, ABl. L 386/2006, erarbeitet. Dieser sieht eine Vernetzung der nationalen Strafregister vor. Für den Fall, dass im Zusammenhang mit einem Strafverfahren gegen einen EU-Bürger Informationen aus dem Strafregister benötigt werden, kann eine (elektronische) Anfrage an die Strafregisterbehörde des Heimatstaats des Betroffenen gerichtet werden, die nach dem Rahmenbeschluss über sämtliche Informationen betreffend dessen Vorleben verfügt.

Hinsichtlich in der EU verurteilter Drittstaatsangehöriger (und staatenloser Personen) kommt eine derartige Vorgehensweise naturgemäß nicht in Betracht. Diesbezüglich soll daher eine Vorbestraftenkartei (sog. Europäischer Index) erarbeitet werden. Diese soll ermöglichen, dass ein Mitgliedstaat, der Informationen über allfällige Vorstrafen einer solchen Person benötigt, über entsprechende Anfrage unverzüglich darüber benachrichtigt wird, ob und gegebenenfalls in welchem/n anderen Mitgliedstaat(en) derartige Verurteilungen erfolgt sind.

Derzeit steht noch nicht fest, ob es sich dabei um einen zentralen oder dezentralen Index handeln wird.

Festzuhalten ist, dass vom Urteilsstaat nur solche Angaben an den Index übermittelt werden, die die Identifizierung des Verurteilten ermöglichen, nicht jedoch die Auskunft über den Inhalt der erfolgten Verurteilung (sog. Hit/No-Hit-System). Im Trefferfall ist die zuständige Strafregisterbehörde des betreffenden Mitgliedstaats im Rechtshilfeweg um Übermittlung der begehrten Strafregistrauskunft zu ersuchen.

Stand:

Die Einbringung des bereits für 2012 angekündigten Vorschlages der Europäischen Kommission bleibt weiter abzuwarten. Zuletzt haben sich die Hinweise verdichtet, dass in nächster Zeit der Vorschlag kommen soll.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich begrüßt den in Aussicht genommenen Kommissionsvorschlag zwecks Komplettierung der Arbeiten zur Verbesserung und Beschleunigung des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der

bestehenden Instrumente (im Wesentlichen Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959, BGBl. Nr. 41/1969, iVm dem Beschluss des Rates über den Austausch von Informationen aus dem Strafregister, ABl. 2006 L 322).

I.9. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft (EStA)

Ziel:

Die Kommission verfolgt mit dem Projekt einer Europäischen Staatsanwaltschaft (EStA) das Ziel, effizienter gegen Betrug zum Nachteil der Union vorzugehen; dies sei nötig, weil die derzeit zuständigen, nationalen Behörden Betrug zum Nachteil der Union unzureichend verfolgen. Dieses Ziel soll erreicht werden, indem zugleich europäische Standards der Rechtsstaatlichkeit gewahrt werden. Art. 86 Abs. 1 AEUV enthält die Ermächtigung – keine Verpflichtung – „ausgehend von Eurojust“ eine EStA einzurichten. Mangelt es an der Einstimmigkeit, so kann eine Gruppe von mindestens neun Mitgliedstaaten die EStA im Wege der Verstärkten Zusammenarbeit einsetzen – auch hier ist Einstimmigkeit unter den Mitgliedstaaten notwendig; die EStA wird dann auch nur in bzw. für diese Mitgliedstaaten tätig sein.

Der Tätigkeitsbereich der EStA soll auf Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU beschränkt sein; in diesem Bereich soll ausschließliche Zuständigkeit der EStA bestehen. Die EStA soll für die Untersuchung, Verfolgung und Anklageerhebung anstelle der nationalen Staatsanwaltschaften zuständig sein. Die Verordnung hat u.a. die Verfahrensvorschriften, Regeln über die Zulässigkeit von Beweismitteln sowie über die gerichtliche Kontrolle zu enthalten. Der Europäische Rat kann einstimmig und nach Anhörung der Europäischen Kommission und mit Zustimmung des Europäischen Parlaments den Tätigkeitsbereich der EStA auf schwere Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension erweitern.

Stand:

Die Kommission legte ihren Vorschlag (gemeinsam mit einer umfassenden Verordnung zu Eurojust) am 17. Juli 2013 vor. Die Vorstellung und erste Orientierungsaussprache erfolgte beim Rat am 7. Oktober 2013. Mit Ablauf der Frist zur Einlegung einer Subsidiaritätsrüge am 28. November 2013 haben insgesamt 13 nationale Parlamente bzw. Kammern nationaler Parlamente aus elf Mitgliedstaaten begründete Stellungnahmen zum Verordnungsvorschlag über die Einrichtung der EStA angenommen (sog. „Gelbe Karte“ gemäß Art. 7 Abs. 2 des Protokoll Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon). Die Europäische Kommission überprüfte daher den Verordnungs-Vorschlag und beschloss am 27. November 2013, daran festzuhalten.

Orientierungsdebatten fanden am JI-Rat am 3./4. März 2014, am 5./6. Juni 2014 sowie am 9./10. Oktober 2014 statt. Bis Ende November 2014 fanden 21 Sitzungen der Ratsarbeitsgruppe statt. Beim JI-Rat am 5./6. Dezember 2014 erfolgte eine weitere Orientierungsaussprache. Es liegt ein Text mit 37 Artikeln vor, der aber in vielen Details noch weiterer Verhandlungen bedarf.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Die Idee wird grundsätzlich unterstützt, weil es gerade im Interesse von Nettozahlerländern wie Österreich liegen muss, dass kriminelle Machenschaften zum finanziellen Nachteil der EU entschieden verfolgt, die Verantwortlichen bestraft und die Erträge eingezogen werden. Nicht unterstützt wird allerdings der aktuelle Vorschlag der Europäischen Kommission („Mini-EStA“), der die eigentlichen Ziele aus den Augen verliert.

Als mögliche Organisationsform der EStA ist derzeit - abweichend vom Vorschlag der Kommission - auf der Ebene der Zentrale ein Kollegiumsmodell in Anlehnung an Eurojust vorgesehen und auf dezentraler Ebene weiterhin Abgeordnete Europäische Staatsanwälte, die in die europäische und in die nationale Hierarchie eingebunden sind (sog. „Double Hat“). Die EStA soll von einem europäischen Generalstaatsanwalt geleitet werden, die Anzahl der Stellvertreter ist noch festzusetzen.

Die Ernennung der Europäischen Staatsanwälte, also der Vertreter der jeweiligen Mitgliedstaaten im Kollegium der EStA, erfolgt gemäß der Orientierungsaussprache beim JI-Rat am 4./5. Dezember 2014 unter italienischer Präsidentschaft ähnlich dem Modell des EuGH und für eine noch festzusetzende Amtsdauer ohne Verlängerung.

Als weiteres Organ der EStA ist die Permanente Kammer vorgesehen, die vom europäischen Generalstaatsanwalt oder einem seiner Vertreter geleitet wird. Jeder Europäische Staatsanwalt wird Teil einer oder mehrerer Permanenter Kammern sein.

Für das Ermittlungsverfahren ist vorgesehen, dass die Abgeordneten Europäischen Staatsanwälte die Ermittlungen unter Aufsicht des Europäischen Staatsanwaltes führen. Bestimmte Entscheidungen sind der Genehmigung der Permanenten Kammer vorbehalten, z.B. betreffend Einstellung oder Vergleich. Auch die Anklage ist vor Einbringung zur Revision vorzulegen.

Für Österreich sind gegenwärtig die folgenden Punkte von Interesse: Es muss einerseits eine unabhängiges und effizientes Aufsichtssystem bei der EStA sichergestellt werden. Das Thema der Aufsicht ist in den Verhandlungen noch nicht ausreichend thematisiert worden. Weiters ist es notwendig, dass die Bestimmungen über die grenzüberschreitenden Ermittlungen der EStA effizient sind und für Beschuldigte und Betroffene keine Rechtsschutzdefizite mit sich bringen.

Darüber hinaus sind die von Anfang an bestehenden Bedenken noch nicht restlos ausgeräumt: Die EStA soll nur wenig Personal haben, also ein kleines zentrales Büro und in jedem Mitgliedstaat ein Büro mit Staatsanwälten, die zugleich weiterhin ihre Funktion als nationale Staatsanwälte ausüben (sog. „Double-Hat“). Dadurch läge die Hauptlast der tatsächlichen Ermittlungstätigkeit weiterhin bei den nationalen Behörden; auch die

gerichtliche Kontrolle des Ermittlungsverfahrens soll auf nationaler Ebene stattfinden. Zudem werden weiterhin die nationalen Verfahrensbestimmungen angewendet, weil einheitliche europäische Verfahrensbestimmungen nicht vorgeschlagen und nicht einmal gemeinsame Mindeststandards vorgesehen sind.

Zentrale Probleme sieht Österreich noch immer bei der Wahrung der Rechte des Beschuldigten, die gerichtliche Kontrolle, die Kriterien betreffend die Wahl des Gerichtsstandes für das Haupt- und das Ermittlungsverfahren und die Frage der Effizienz der Ermittlungen.

Was die Haltung anderer Mitgliedstaaten angeht, so werden nach gegenwärtigem Stand Großbritannien, Irland und Dänemark nicht an der EStA teilnehmen. Finnland, die Niederlande, Schweden, Ungarn und die Tschechische Republik stehen dem Entwurf besonders kritisch gegenüber.

I.10. Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)

Ziel:

Eurojust wurde durch Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 gegründet. Aufgabe von Eurojust ist die Förderung und Verbesserung der Koordinierung und der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Justizbehörden bei der Verfolgung schwerer, grenzüberschreitender Kriminalität in der EU. Mit dem Beschluss 2009/426/JI des Rates vom 16. Dezember 2008 wurde die Handlungsfähigkeit von Eurojust bereits deutlich gestärkt.

Der nunmehrige Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung betreffend Eurojust soll die bestehenden Beschlüsse ersetzen und verfolgt zwei Ziele:

- Weiterentwicklung und Stärkung der Funktionsweise von Eurojust durch Verbesserung der internen Arbeitsstrukturen;
- entsprechend dem Auftrag in Art. 85 Abs. 1 letzter Unterabsatz AEUV: Einbindung des Europäischen Parlaments sowie der nationalen Parlamente in die Bewertung (Evaluierung) der Arbeit von Eurojust. Dies wird im Verordnungs-Vorschlag in den Art. 14 (Tätigkeitsbericht), 15 (Jahres- und Mehrjahresberichte), 49 (Information über Bauprojekte und Mitbestimmungsrecht des EP), 51 (Bericht über die finanzielle Gebarung) und speziell in Kapitel VIII (Evaluierungs- und Berichtswesen) – hier ist auch vorgesehen, dass der Tätigkeitsbericht an die nationalen Parlamente übermittelt werden soll – ausgeführt.

Die Kommission hat diesen Vorschlag gemeinsam mit dem Vorschlag für die Europäische Staatsanwaltschaft (i.W.: EStA) vorgelegt.

Stand:

Die Europäische Kommission hat den Verordnungs-Vorschlag am 17. Juli 2013 vorgelegt. Eine Vorstellung und erste Orientierungsaussprache fand beim JI-Rat am 7. Oktober 2013 statt. Unter litauischem Vorsitz wurden mehrere Ratsarbeitsgruppen abgehalten und im Rahmen des JI-Rates im Dezember 2013 ein Sachstandsbericht erstattet. Beim JI-Rat am 5./6. Juni 2014 wurden der Fortschrittsbericht des Vorsitzes und das Sitzungsdokument (betr. die neue Struktur von Eurojust) als Ausgangspunkt für die weiteren Verhandlungen zur Kenntnis genommen. Am JI-Rat am 4./5. Dezember 2014 wurde eine teilweise Allgemeine Ausrichtung über große Teile angenommen.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich ist ein grundsätzlicher Befürworter des Ausbaus von Eurojust. Eine volle

Ausnützung der Rechtsgrundlage (Art. 85) wäre grundsätzlich der Vorzug gegenüber einer raschen Einführung einer EStA zu geben.

Ein zentrales Problem sah Österreich darin, dass sich die Kommission durch die Änderung der Struktur von Eurojust einen besseren Einfluss auf die Agentur sichern möchte. Weitere Probleme bestehen in der Schaffung eines abschließenden Kataloges von Straftaten, für die Eurojust zuständig sein soll, ohne die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, darüber hinaus Unterstützung zu verlangen. Problematisch sind auch die Verständigungspflichten der nationalen Strafverfolgungsbehörden. Kritik besteht weiters an dem vorgeschlagenen Zusammenspiel mit der EStA: Eurojust soll für Taten, die in den Zuständigkeitsbereich der EStA fallen, nicht zuständig sein. Dies scheint für Koordinierung und Unterstützung in Verfahren der EStA durch Eurojust im Verhältnis zu Drittstaaten schon wenig sinnvoll; wird die EStA im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit errichtet, bestehen darüber hinaus für Eurojust Koordinierungs- und Unterstützungsmöglichkeiten mit den nicht an der EStA teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten.

Positiv kann hervor gehoben werden, dass Eurojust ex officio tätig werden kann und nicht mehr auf ein Ersuchen einer Justizbehörde angewiesen ist. Dieser Schritt ist zur weiteren Stärkung der operativen Tätigkeit von Eurojust notwendig und sinnvoll. Ziel soll es nämlich sein, dass Eurojust aufgrund der von den Justizbehörden erfolgten Verständigungen einen EU-weiten Überblick über Verfahren bekommt, die miteinander in einem Zusammenhang stehen. Eurojust soll es aufgrund dessen frühzeitig möglich sein, Koordinierungsbedarf zu erkennen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Der vom italienischen Vorsitz für die Allgemeine Ausrichtung am JI-Rat im Dezember 2014 erstellte Textvorschlag stellt für Österreich einen sehr ausgewogenen und akzeptablen Kompromiss dar, der zahlreiche Interessen der Mitgliedstaaten, insbesondere die bereits oben genannten, berücksichtigt. Bei den Verständigungspflichten ist aus Sicht von Österreich zu bedauern, dass die von der italienischen Präsidentschaft vorgeschlagene Kompromisslösung nicht mehrheitsfähig war und letztlich der Status quo des Eurojust-Beschlusses, der komplizierte und praxisfeindliche Kriterien vorsieht, beibehalten wird. Letztlich wäre beim Kompensationsmechanismus (für Mitgliedstaaten, die das nationale Büro verstärken, weil ihr nationales Mitglied zum Präsidenten oder Vizepräsidenten gewählt wurde) für Österreich vor einer Beschlussfassung noch eine Stellungnahme von Eurojust favorisiert worden.

Bedenken hat Österreich gegen die – von der Kommission weiterhin forcierte und auch vom Europäischen Parlament begrüßte – Koppelung der beiden Verordnungs-Vorschläge zu Eurojust und zur EStA. Die Verhandlungen zu Eurojust sind bereits viel weiter gediehen, während jene zur EStA von einer Allgemeinen Ausrichtung weit entfernt sind. Österreich ist

daher der Meinung, dass die Beziehung zwischen Eurojust und EStA zu einem späteren Zeitpunkt nachgetragen werden sollten. Größere Bedeutung kommt nach Ansicht Österreichs hingegen den Parallelitäten zwischen der Eurojust-Verordnung und der Europol-Verordnung zu, insbesondere im Bereich des ausstehenden Datenschutzkapitels.

I.11. Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug

Ziel:

Das Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der EU (1995) und drei dazu ergangene Protokolle (1996/97) sehen strafrechtliche Mindeststandards für Betrug, Subventionsmissbrauch, Abgabenhinterziehung, Korruption, Geldwäsche, aber auch strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen vor.

Die Europäische Kommission hat in ihrer Mitteilung KOM(2011) 293 zahlreiche Maßnahmen skizziert, durch die der Schutz der finanziellen Interessen der EU verbessert werden soll.

Eine dieser Maßnahmen ist der neue Richtlinienentwurf, der die genannten Rechtsakte ersetzen und die weitere Angleichung des materiellen Strafrechts vorsehen soll. Dazu gehören unter anderem die Strafbestimmungen gegen Betrug und damit im Zusammenhang stehende Straftaten wie Geldwäsche, aktive und passive Bestechung, Missbrauch öffentlicher Auftragsvergabe, Veruntreuung und Amtsmissbrauch, Verjährungsbestimmungen und Zuständigkeitsregeln sowie präzisere Regelungen der Beitrags- und Bestimmungstäterschaft und des Versuchs, der Verschuldensformen und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von juristischen Personen.

Weiters enthält der Vorschlag Bestimmungen über (Mindest-)Sanktionen und Strafen, die Einziehung und Sicherstellung, die Rückerstattung von nicht rechtmäßig ausgezahlten Beträgen und die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und der Kommission.

Stand:

Die Europäische Kommission legte den Vorschlag am 11. Juli 2012 vor. Die Richtlinie wurde beim Ji-Rat am 25./26. Oktober 2012 vorgestellt. Beim Ji-Rat am 6. Juni 2013 wurde eine Allgemeine Ausrichtung angenommen. Eine Abstimmung im zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments fand im März 2014 statt, die Abstimmung im Plenum im April 2014. Die italienische Präsidentschaft startete formelle und informelle Vorbereitungen für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament. Nach diesen Vorbereitungen wurden zwei Fachsitzungen in Form von Ratsarbeitsgruppensitzungen sowie zwei politische Trilogie im Oktober und November 2014 abgehalten. Beim Ji-Rat im Dezember 2014 fokussierten die Minister auf die Frage des Ausschlusses der Umsatzsteuer aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Innerstaatlich wurden die strafrechtlichen Korruptionsbestimmungen eben erst überarbeitet und das Korruptionsstrafrecht verschärft. Die im Vorschlag enthaltenen Strafuntergrenzen erscheinen überschießend, bisher konnte bei Rechtsakten in Bezug auf die Strafdrohung mit

Minimum-Maximum Straf Grenzen das Auslangen gefunden werden.

Aus österreichischer Sicht ist ferner die geplante Einbeziehung der Mehrwertsteuer (4. EG) kategorisch abzulehnen: Es handelt sich bei der Mehrwertsteuer um eine nationale Steuer, die schon systematisch nicht in die Richtlinie passt. Die Höhe der Mehrwertsteuereinnahmen der Mitgliedstaaten steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem EU-Budget. Da bei einer Verkürzung von Mehrwertsteuer nicht 1:1 der gleiche Schaden auf EU-Ebene entstehen würde, würden sich zusätzlich Probleme bei der Berechnung des Schadens ergeben.

Strittig ist derzeit auch die Definition des Betrugs, wo knapp die Hälfte der Mitgliedstaaten (darunter Österreich) einen deutschen Vorschlag unterstützt, demzufolge zumindest teilweise Bereicherungsvorsatz vorzusehen ist.

Wie die Mehrheit der Mitgliedstaaten hegt auch Österreich massive Zweifel an der von der Kommission herangezogenen Rechtsgrundlage des Art. 325 AEUV. Die richtige Rechtsgrundlage ist nach Ansicht Österreichs Art. 83 AEUV.

Die (Nicht-)Einbeziehung der Umsatzsteuer und die Definition der schweren Straftaten sind derzeit die Knackpunkte im Trilog. Zu beiden Punkten (sowie zu vielen anderen) zeichnet sich vorerst keine Lösung ab. Der Trilog ist nach wie vor im Gange; die Mehrheit der Mitgliedstaaten (auch Österreich) sprechen sich nahezu einheitlich gegen die Einbeziehung der Mehrwertsteuer aus. Das Europäische Parlament und die Europäische Kommission widersetzen sich in diesem Punkt vehement dem - bereits in der Allgemeinen Ausrichtung erzielten - Ausschluss. Das Thema wurde bereits ausführlich in der zuständigen Arbeitsgruppe des Rates und zwischen den Institutionen diskutiert. Bisher konnte keine mögliche Lösung oder auch nur eine Grundlage für Kompromisse erzielt werden.

I.12. Förderung eines regelmäßigen Dialogs zwischen der Europäischen Kommission und dem Europäischen Rat über den Korruptionsbericht

Ziel:

Der EU-Korruptionsbekämpfungsbericht basiert auf einer Mitteilung der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2011 und ist das EU-Evaluierungsinstrument im Bereich der Korruption. Der EU-Korruptionsbekämpfungsbericht ist nicht mit den anderen bestehenden EU-Evaluierungsmechanismen (Working Group on Bribery - OECD; GRECO – Europarat; UNCAC – Vereinte Nationen) vergleichbar, weil es sich dabei nicht um eine so genannte „Peer Evaluation“ handelt, bei der die Mitgliedstaaten jeweils von anderen Mitgliedstaaten geprüft werden und dann das Plenum der Einrichtung einen Prüfbericht beschließt. Es handelt es sich vielmehr um einen Bericht der Europäischen Kommission, bei dessen Erstellung den Mitgliedstaaten nur äußerst beschränkte Mitwirkungsmöglichkeiten eingeräumt waren.

Die Kommission hat bei der Erstellung des Berichts auf unterschiedliche Informationsquellen zurückgegriffen, darunter bestehende Überwachungsmechanismen (GRECO, OECD, UNCAC), unabhängige Sachverständige, Forschungskreise, Kommissionsdienststellen einschließlich des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF), EU-Agenturen wie Europol und Eurojust, das Europäische Korruptionsbekämpfungsnetz, Eurobarometer-Umfragen und die Zivilgesellschaft. Der EU-Korruptionsbekämpfungsbericht deckt alle 28 EU-Mitgliedstaaten ab und ist wie folgt aufgebaut:

- Ein allgemeines Kapitel mit einer Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse und einer Beschreibung der korruptionsbezogenen Trends in der EU sowie einer Analyse des Umgangs der Mitgliedstaaten mit der Korruption im öffentlichen Auftragswesen;
- 28 Länderkapitel mit einer Beschreibung der Lage im Bereich Korruption und der Probleme, die weiterer Aufmerksamkeit bedürfen sowie einem Verweis auf bewährte Verfahren, die anderen als Anregung dienen können;
- weiters die Ergebnisse zweier Eurobarometer-Erhebungen über die Einstellung der europäischen Bürger und Unternehmen zur Korruption.

Ziel des Rates ist es nunmehr einen regelmäßigen Dialog zwischen der Kommission und dem Europäischen Rat über den Korruptionsbericht zu fördern.

Stand:

Anfang Februar 2014 stellte die Kommission den ersten EU-Korruptionsbekämpfungsbericht vor. Mit Schreiben im April 2014 leitete die EK einen Follow-up Prozess ein, worin zu einem konstruktiven Dialog mit den Mitgliedstaaten über die Zukunft der Korruptionsbekämpfung

aufgefordert und um Rückmeldung über die geplanten Schritte in den vom Korruptionsbericht hervorgehobenen Gebieten gebeten wurde. Im Antwortschreiben der Republik Österreich wurden neben Namhaftmachung eines Koordinators für die Follow-up Agenden auch die jüngsten Entwicklungen Österreichs im Rahmen des Anti-Korruptionsrechts dargelegt.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Ende Juli 2013 wurden an die Mitgliedstaaten Einladungen zu bilateralen Konsultationen betreffend die jeweiligen Länderkapitel des Korruptionsberichtes versandt, wobei sich die Kommission ursprünglich nur einen Delegierten pro Mitgliedstaat wünschte. Weiters kündigte sie an, weder eine Vorabausfertigung des Kapitelentwurfes elektronisch zur Verfügung zu stellen, noch einen Papierentwurf nach der Sitzung mitzugeben, sondern räumte lediglich ein, dass die Delegierten aus dem Gedächtnis in ihren Heimatstaaten berichten könnten und dann einige Tage für Rückmeldungen Zeit, hätten. Diese Vorgangsweise stieß auf heftige Kritik vieler Mitgliedstaaten. Österreich hat sich sowohl einem von Italien ausgehenden ad-hoc-Protestschreiben angeschlossen, als auch in Brüssel selbst unmittelbar gegenüber der Kommission mündlich protestiert. Boykottiert wurde die Mitwirkung aber soweit bekannt nur von Italien.

Die Kommission reagierte darauf insofern, als sie die Sinnhaftigkeit einer mehrköpfigen Delegation hinterfragte und eine Vorabinformation über die wesentlichen Themen des jeweiligen Landeskaptels in Aussicht stellte.

Die Konsultationen mit Österreich fanden am 3. September 2013 statt. Österreich war durch das BMJ, die WKStA sowie das Bundeskanzleramt vertreten. Tatsächlich gab es weder vor der Sitzung eine Vorausinfo, noch für „zu Hause“ eine schriftliche Ausfertigung des Berichtsentwurfs, sondern wurde dieser der Delegation nur für eine halbe Stunde zur Einsicht vorgelegt. Monierte Richtigstellungen und Ergänzungswünsche von Seiten Österreichs wurden in weiterer Folge von der Kommission nur teilweise berücksichtigt.

Österreich betreffend hieß es im Korruptionsbekämpfungsbericht, dass die Korruptionsbekämpfung jetzt stärker auf Prävention und Strafverfolgung ausgerichtet sei. Die Kommission schlage Österreich vor, spezialisierte Staatsanwaltschaften mit den erforderlichen Ressourcen für die Bearbeitung von Korruptionsfällen auszustatten. Darüber hinaus würde ein erleichterter Zugang zu Bankkontendaten bei Verdacht auf Korruption auch die Strafverfolgung wirksamer machen. Die Kommission empfehle zudem, einen Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Vermögenserklärungen von hochrangigen gewählten oder bestellten Amtsträgern einzuführen.

Zu diesen Empfehlungen der Kommission für Österreich ist anzumerken, dass diese auch von den anderen Evaluierungsmechanismen her bekannt sind.

I.13. Vorrang des Abschlusses des Abkommens von 2006 mit Island und Norwegen über Übergabeverfahren

Ziel:

Dem Abschluss des Abkommens von 2006 mit Island und Norwegen über Übergabeverfahren sollte Vorrang eingeräumt werden.

Stand:

Das Abkommen ist unter italienischer Präsidentschaft abgeschlossen worden.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich befürwortet und begrüßt den Abschluss des Abkommens.

I.14. Evaluierung des Rahmenbeschlusses Nr. 2008/841/JHA vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität

Ziel:

Im Hinblick auf die effektive Bekämpfung der organisierten Kriminalität plant die Kommission eine Evaluierung des Rahmenbeschlusses Nr. 2008/841/JHA vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität.

Stand:

Die Ergebnisse dieser Evaluierung werden im Laufe des Jahres 2015 erwartet.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Die Evaluierungsergebnisse bleiben abzuwarten.

II ZIVILRECHT

II.1. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren

Ziel:

Mit dem Vorschlag soll die seit 31. Mai 2002 geltende Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren (EU-Insolvenzverordnung), die Regelungen für grenzüberschreitende Insolvenzverfahren in Europa enthält, überarbeitet werden. Die Verordnung findet immer dann Anwendung, wenn der Schuldner Vermögen oder Verbindlichkeiten in mehr als einem Mitgliedstaat hat, unabhängig davon, ob es sich beim Schuldner um eine natürliche oder juristische Person handelt. Sie legt fest, welches Gericht für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zuständig ist (Hauptinsolvenzverfahren in dem Mitgliedstaat, in dem der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen hat). Die Wirkungen dieses Verfahrens werden EU-weit (Ausnahme: Dänemark) anerkannt.

Mit dem Revisionsvorschlag soll der Anwendungsbereich (die erfassten Verfahren) ausgedehnt werden, insbesondere auch auf Vorinsolvenzverfahren und Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung. Fragen der internationalen Zuständigkeit sollten durch Neufassung der Bestimmungen zum "center of main interests" und Schaffung einer Zuständigkeitsregelung für insolvenznahe Verfahren geklärt werden. Das Zusammenspiel zwischen Haupt- und Sekundärverfahren soll verbessert werden. Für Insolvenzverfahren sollen Bekanntmachungen im Internet vorgesehen werden; überdies sollen Formulare für die Forderungsanmeldung angeboten werden. Die Koordinierung von Insolvenzverfahren, die Mitglieder eines Konzerns betreffen, soll verbessert werden.

Stand:

Der am 12. Dezember 2012 von der Kommission vorgelegte Verordnungsvorschlag wurde bislang in der Ratsarbeitsgruppe behandelt. Am JI-Rat am 4. und 5. Dezember 2014 wurde eine politische Einigung über das mit dem Europäischen Parlament erzielte Kompromisspaket angenommen.

Nach Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen soll die Verordnung vom Rat dann in einer der nächsten Tagungen als A-Punkt angenommen werden.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich stand dem Vorhaben seit Anfang der Verhandlungen grundsätzlich positiv gegenüber. Detailprobleme konnten aus österreichischer Sicht bereits vor der im Juni und Oktober 2014 beschlossenen Allgemeinen Ausrichtung zufriedenstellend gelöst werden.

Wichtig war aus österreichischer Sicht, dass die Einbeziehung der Vorinsolvenzverfahren nicht allzu weit geht, sondern ein Konnex zur Insolvenzsituation gewahrt werden sollte und dass auch Privatinsolvenzverfahren EU-weit im Internet bekanntgemacht werden sollten.

II.2. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens

Ziel:

Die Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (EU-Bagatellverordnung) ist seit 1. Jänner 2009 unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der EU mit Ausnahme Dänemarks anwendbar. Das EU-Bagatellverfahren ist ein fakultatives Verfahren zu den in den Mitgliedstaaten bestehenden innerstaatlichen Verfahren. Ziel der Verordnung ist die Vereinfachung und Beschleunigung von grenzüberschreitenden Verfahren über Forderungen bis zu einem Streitwert von (derzeit) 2.000 EUR, die Verringerung der Verfahrenskosten sowie die Ermöglichung des freien Verkehrs der in diesem Verfahren ergangenen Urteile in allen Mitgliedstaaten durch Abschaffung des Exequaturverfahrens. Mit der am 12. Dezember 2008 in Kraft getretenen EU-Mahnverordnung wurde ein dem österreichischen Mahnverfahren vergleichbares Verfahren zur Geltendmachung unbestrittener Forderungen geschaffen.

Im November 2013 legte die Kommission einen Vorschlag zur Änderung der EU-Bagatellverordnung und der EU-Mahnverordnung vor. Durch die geplante Revision soll eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des EU-Bagatellverfahrens erfolgen. Dies möchte man vor allem durch eine Anhebung der Streitwertgrenze auf 10.000 EUR und die Erweiterung der Begriffsbestimmungen für grenzüberschreitende Rechtssachen erreichen. Zudem soll ein verbesserter Einsatz der elektronischen Kommunikation sichergestellt und eine Obergrenze für Gerichtsgebühren eingeführt werden. Gleichzeitig soll in Art. 17 der EU-Mahnverordnung klargestellt werden, dass das EU-Bagatellverfahren auch dann zur Verfügung steht, wenn im Rahmen des EU-Mahnverfahrens Einspruch gegen einen Europäischen Zahlungsbefehl eingelegt wurde, sofern die Rechtsstreitigkeit in den Anwendungsbereich des EU-Bagatellverfahrens fällt.

Stand:

Der Vorschlag wurde von der Kommission am 19. November 2013 veröffentlicht. Am JI-Rat am 4./5. Dezember 2014 wurde der vom italienischen Vorsitz vorgelegte Kompromisstext für eine Allgemeine Ausrichtung (inkl. einer Streitwertgrenze von 4.000 EUR) als Basis für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament gebilligt.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Die Position Österreichs ist zurückhaltend, was die Ausweitung des Anwendungsbereichs anbelangt. Unterstützt wird hingegen der verbesserte Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel.

Nach Ansicht Österreichs stellt der von der italienischen Präsidentschaft vorgelegte Textvorschlag einen guten Kompromiss dar. Dieser beinhaltet u.a. eine Streitwertgrenze von 4.000 EUR, die Förderung des Einsatzes technischer und elektronischer Kommunikationsmittel, eine Verbindung zwischen dem EU-Bagatell- und dem EU-Mahnverfahren usw.

Österreich konnte seine Positionen in den Sitzungen der Ratsarbeitsgruppe gut einbringen, sodass einige zum Teil inhaltliche, zum Teil rein technische Änderungen des Texts auf Vorschläge Österreichs zurückgehen. An einigen Bestimmungen wurde sehr lange gefeilt und immer wieder neue Textentwürfe vorgelegt, bis diese stimmig und verfahrenstechnisch sinnvoll waren. Aus Sicht Österreichs kann der nunmehr vorliegende Text daher durchaus als Verbesserung im Vergleich zur derzeit in Geltung stehenden Verordnung angesehen und unterstützt werden. Auch die Änderung an der EU-Mahnverordnung ist zu begrüßen: Wird nämlich in einem EU-Mahnverfahren ein Einspruch gegen den Zahlungsbefehl erhoben und das Verfahren fortgeführt, so soll dies in Hinkunft auch als EU-Bagatellverfahren möglich sein, bislang standen nur nationale Verfahren zur Verfügung.

Es ist anzunehmen, dass sich die Kommission mit einer Streitwertgrenze von 4.000 EUR nicht zufrieden geben, sondern weiterhin auf einer weitaus höheren beharren wird. Auch was den grenzüberschreitenden Bezug betrifft, ist zu erwarten, dass die Kommission versuchen wird, ihre Vorschläge durchzusetzen. Aus dem Berichtsentwurf des Europäischen Parlaments ist zu sehen, dass das Parlament im Großen und Ganzen die Vorschläge der Kommission unterstützt, so insbesondere deren Vorschläge zur Ausdehnung des grenzüberschreitenden Anwendungsbereichs und die vorgeschlagene Streitwertgrenze von 10.000 EUR. Die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament, die voraussichtlich unter lettischer Ratspräsidentschaft beginnen, werden sich daher schwierig gestalten.

II.3. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht

Ziel:

Ziel der Kommission ist die Schaffung eines für grenzüberschreitende Verträge anwendbaren und von den Vertragsparteien wählbaren Vertragsrechtsinstruments (optionales Instrument), das eine in allen Mitgliedstaaten einheitliche fakultative zweite Regelungsschiene zu den nationalen Rechtsordnungen darstellen soll. Dadurch soll eine Harmonisierung des Vertragsrechts erreicht werden. Von der Regelung sollen sowohl Verträge zwischen Unternehmen und Verbrauchern („B2C“) als auch zwischen Unternehmen und KMUs („B2KMU“) erfasst werden. Grundsätzlich sollen grenzüberschreitende Verträge in den Anwendungsbereich fallen (jedoch ist für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit zur Ausdehnung der Regelungen auf innerstaatliche Verträge vorgesehen).

Stand:

Die Kommission stellte ihren Vorschlag am 28. Oktober 2011 beim JI-Rat vor. Beim JI-Rat im Dezember 2011 erstattete der Ratsvorsitz einen Sachstandsbericht. Beim JI-Rat im Juni 2012 fand eine Orientierungsaussprache statt. Die große Mehrheit der Mitgliedstaaten will sich ausreichend Zeit bei der Beratung über den Inhalt und die Rechtsnatur lassen. Auf Ratsarbeitsgruppen-Ebene wurde unter litauischem Vorsitz die Detaildiskussion Artikel für Artikel fortgesetzt. Beim JI-Rat im Dezember 2013 erstattete der Ratsvorsitz erneut einen Sachstandsbericht.

Das Europäische Parlament hat sich für eine Einschränkung des Instruments auf den Fernabsatz, insbesondere Online-Geschäfte, ausgesprochen. Zuletzt erfolgte ein Sachstandsbericht des Vorsitzes beim JI-Rat am 6. Juni 2014. Die Beratungen in der Ratsarbeitsgruppe wurden unter italienischem Vorsitz fortgesetzt.

Aus Annex 2 zum Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2015 geht hervor, dass die Europäische Kommission eine Modifikation des Rechtsakts zwecks vollständiger Entfaltung des Potentials von E-Commerce im digitalen europäischen Binnenmarkt plant.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich ist dem Projekt in der von der EK präferierten Gestalt eines optionalen Regelungsinstruments von Beginn an kritisch gegenübergestanden. Dennoch hat sich Österreich in allen Phasen des Geschehens konstruktiv an den Beratungen beteiligt. Die Skepsis hat sich allerdings durch die intensive Befassung mit dem Dossier noch vertieft.

Ein von den Vertragsparteien wählbares europäisches Kaufrecht begünstigt im Ergebnis den jeweils „Stärkeren“ im Vertragsverhältnis. Dieser kann faktisch die Wahl eines Gemeinsamen

Kaufrechts gegenüber seinem Kontrahenten bestimmen. Ein optionales Instrument wird daher in erster Linie für den „Mächtigeren“ attraktiv sein. Ein optionales Instrument kann außerdem nicht sämtliche Rechtsfragen im Zusammenhang mit einem Vertragsverhältnis umfassend regeln. Es werden sich zwangsläufig ergänzend auch Fragen aus dem besonderen Vertragsrecht des jeweiligen Mitgliedstaats oder etwa sachenrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stellen, die nach der jeweiligen nationalen Rechtsordnung gelöst werden müssen.

Für den Verbraucher bringt ein optionales Instrument keine Vorteile. Für ihn ist es eine fremde Rechtsordnung, während das Internationale Privatrecht im Zusammenhang mit Verbraucherschutz praktisch immer zum Heimatrecht des Konsumenten führt.

Für ein optionales Instrument erachtet Österreich überdies den vom Entwurf genannten Art. 114 AEUV nicht als geeignete Rechtsgrundlage. Diese Meinung teilen auch viele andere Mitgliedstaaten. Der österreichische Bundesrat hat am 1. Dezember 2011 eine Stellungnahme gemäß Art. 23g B-VG („Subsidiaritätsrüge“) beschlossen, am 6. Dezember 2011 wurde diese vom Rat veröffentlicht. Auch in anderen Mitgliedstaaten wurde eine Subsidiaritätsrüge zum Teil bereits verabschiedet und vom Rat veröffentlicht (Deutschland, Portugal, Vereinigtes Königreich und Belgien).

Für viele Mitgliedstaaten bleibt die Frage nach dem tatsächlichen Bedarf an einem optionalen Instrument weiterhin ungeklärt. Verbraucher könnten vielmehr durch praktische Probleme (wie etwa Sprachbarrieren, Angst vor Betrug etc.) von grenzüberschreitenden Einkäufen abgehalten werden. Eine große Gruppe von Mitgliedstaaten steht dem Europäischen Kaufrecht daher äußerst skeptisch gegenüber und vertritt diese Position auch offen auf Ratsarbeitsgruppenebene.

Die Justizminister Frankreichs, Deutschlands, des Vereinigten Königreichs, der Niederlande, Finnlands und Österreichs verfassten im November 2014 einen gemeinsamen Brief an die zuständige Kommissarin Vera Jourova, in dem sie die Bedenken gegen eine Einführung eines Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts in der derzeit geplanten Form darlegten. Sie traten dafür ein, stattdessen alternative Instrumente wie z.B. eine „Toolbox“ zu entwickeln, um eine schrittweise Annäherung der einzelstaatlichen Rechtsordnungen an einen gemeinsamen Mindeststandard zu erreichen.

Das Europäische Parlament steht dem Vorhaben grundsätzlich positiv gegenüber und hat bereits in seiner Entschließung vom 8. Juni 2011 betont, dass eine Verordnung zur Schaffung eines optionalen Instruments des europäischen Vertragsrechts wegen ihrer unmittelbaren Wirkung Vorteile für die Vertragsparteien bringen und zu einem besseren Funktionieren des Binnenmarktes führen würde. Gleichzeitig legt das Europäische Parlament

Wert auf eine gründliche Auseinandersetzung mit dem Kommissionsvorschlag und eine Einbindung von Regelungen über eine alternative Streitbeilegung (ADR). Zudem hat sich das Europäische Parlament für eine Einschränkung des Instruments auf den Fernabsatz, insbesondere Online-Geschäfte, ausgesprochen.

Die vom Europäischen Parlament vorgeschlagene Einschränkung auf Online- oder Fernabsatzgeschäfte stellt aus österreichischer Sicht aber keine akzeptable Alternative dar, weil die oben genannten Bedenken dadurch nicht ausgeräumt werden könnten.

II.4. Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates

Ziel:

Überarbeitung der Verordnung über die Übermittlung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen durch den Rat.

Stand:

Ein Vorschlag für eine allfällige zweite Revision der Europäischen Zustellverordnung (EuZVO) liegt noch nicht vor. Die Europäische Kommission hat in ihrem Bericht zur Anwendung der Verordnung vom 4. Dezember 2013 (COM [2013] 858 final) jedoch zahlreiche Bereiche aufgezeigt, in denen die Verordnung verbessert werden könnte.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Überlegungen zu einer Weiterentwicklung der Zustellverordnung (auch der Bericht der EK vom 4. Dezember 2013) widmen sich auch dem Thema elektronischer Zustellformen. Hierbei handelt es sich um ein sehr wichtiges Zukunftsthema, wobei es insbesondere auch um den Zustellungsverkehr zwischen den Gerichten und den Verfahrensparteien gehen soll, um möglichst starke Beschleunigungseffekte erzielen zu können. Eine allfällige zweite Revision der EuZVO ohne intensive Einbeziehung dieses Themas könnte von vornherein zu kurz greifen.

Polen, Österreich und Kroatien haben der Ratsarbeitsgruppe „Allgemeine Fragen“ vom 12. November 2014 zur elektronischen Zustellung ein (von Polen ausgearbeitetes) Dokument vom 31. Oktober 2014 vorgelegt, in dem die Bedeutung dieses Themas hervorgehoben und zur Erwägung gestellt wird, die Kommission um die Ausarbeitung einer Information zu ersuchen, die den Status Quo in diesem Bereich umfassend darstellt. Insbesondere solle die Information eine Übersicht über die derzeit vorhandenen einschlägigen Rechtsinstrumente (insbesondere die EIDAS-Verordnung) und Projekte (etwa im eJustice-Bereich und auf der Ebene der Haager Konferenz) bieten.

Der Vorschlag wurde insbesondere von der Slowakei, Deutschland, der Tschechischen Republik, den Niederlanden, Slowenien, Litauen, Frankreich und Ungarn unterstützt; andere Mitgliedstaaten (insbesondere das Vereinigte Königreich), das Ratssekretariat (die RAG E-Justiz sei hierfür besser geeignet) und die Kommission (man prüfe derzeit die nationalen Zivilprozessordnungen auf ihre Vereinbarkeit mit elektronischen Zustellformen) zeigten sich hingegen zurückhaltend.

II.5. Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (Brüssel IIa-Verordnung)

Ziel:

Der Bericht der Europäischen Kommission über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 soll zeigen, ob und inwieweit Änderungen an der geltenden Verordnung erforderlich oder zweckmäßig wären.

Stand:

Der Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 wurde am 15. April 2014 veröffentlicht. In der Europäischen Kommission ist noch nicht entschieden, ob sie Änderungen der Verordnung vorschlagen wird.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Ein allfälliger Vorschlag der Kommission zur Revision der Verordnung bleibt abzuwarten.

II.6. Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Ehegüterrechts

Ziel:

Die vorgeschlagene Verordnung soll im Bereich des Ehegüterrechts (und der vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen) ein einheitliches und damit vorhersehbares rechtliches Umfeld schaffen, wenn die Ehe einen Auslandsbezug hat. Sie wird das auf das Ehegüterrecht anzuwendende Recht (IPR), die internationale Zuständigkeit in Ehegütersachen sowie die Anerkennung und Vollstreckung von ehегüterrechtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden einheitlich regeln.

Stand:

Die Europäische Kommission hat den Verordnungsentwurf am 16. März 2011 vorgelegt und beim JI-Rat am 12. April 2011 vorgestellt. Beim JI-Rat im Dezember 2013 informierte der Vorsitz, dass die Diskussionen auf technischer Ebene abgeschlossen, eine politische Einigung jedoch noch nicht gefunden worden sei. Das Europäische Parlament hat einen Berichtsentwurf mit etlichen Änderungsvorschlägen am 21. August 2013 vorgelegt. Im Rahmen des JI-Rates am 4. und 5. Dezember 2014 erstattete der Vorsitz einen Sachstandsbericht und brachte den jüngsten Kompromissentwurf zur Kenntnis.

Die weiteren Beratungen in der Ratsarbeitsgruppe sollen nach einer Überlegungs- und Abstimmungsphase für die Mitgliedstaaten so bald als möglich, spätestens aber Ende 2015 wieder aufgenommen und zu Ende geführt werden.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Als ein weiterer Schritt zur Vereinheitlichung des internationalen Privatrechts (IPR) und des internationalen Zivilverfahrensrechts (IZVR) ist das Vorhaben grundsätzlich zu begrüßen. Die Vereinheitlichung des IPR und des IZVR wird die rechtliche Beurteilung von Sachverhalten mit Auslandsbezug vereinfachen und vorhersehbarer gestalten. Die vorgeschlagene Vereinheitlichung wird es den Ehegatten vor oder nach Scheidung erleichtern, auch bei Auslandsbezug ihre güterrechtliche Situation zu planen und vorherzusehen.

Bei ihren letzten Tagungen hat die Ratsarbeitsgruppe zwei umstrittene Punkte behandelt: a) Soll unter den skandinavischen Mitgliedstaaten die einschlägige Nordische Konvention Vorrang haben oder die Verordnung? b) Ausnahmen für die Zuständigkeit von Gerichten eines Mitgliedstaates, der gleichgeschlechtliche Ehen nicht kennt und Regelung einer Ersatzzuständigkeit. Offen ist, ob Entscheidungen über das Güterrecht gleichgeschlechtlicher Verbindungen in allen Mitgliedstaaten anerkannt werden müssen, oder ob es auch insoweit eine Ausnahmemöglichkeit geben soll.

II.7. Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Güterrechts eingetragener Partnerschaften

Ziel:

Die vorgeschlagene Verordnung soll im Bereich des Güterrechts eingetragener Partner (und der vermögensrechtlichen Folgen der Auflösung der Partnerschaft) ein einheitliches und damit vorhersehbares rechtliches Umfeld schaffen, wenn die Partnerschaft einen Auslandsbezug hat. Sie wird das auf das Güterrecht anzuwendende Recht (IPR), die internationale Zuständigkeit in Gütersachen sowie die Anerkennung und Vollstreckung von güterrechtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden einheitlich regeln.

Stand:

Die Europäische Kommission hat den Verordnungsentwurf am 16. März 2011 vorgelegt und beim JI-Rat am 12. April 2011 vorgestellt. Beim JI-Rat im Dezember 2013 informierte der Vorsitz, dass die Diskussionen auf technischer Ebene abgeschlossen, eine politische Einigung jedoch noch nicht gefunden worden sei. Das Europäische Parlament hat einen Berichtsentwurf mit zahlreichen Änderungsvorschlägen am 21. August 2013 vorgelegt. Im Rahmen des JI-Rates am 4. und 5. Dezember 2014 erstattete der Vorsitz einen Sachstandsbericht und brachte die jüngsten Kompromissentwürfe zur Kenntnis. Die weiteren Beratungen in der Ratsarbeitsgruppe sollen nach einer Überlegungs- und Abstimmungsphase für die Mitgliedstaaten so bald als möglich, spätestens aber Ende 2015 wieder aufgenommen und zu Ende geführt werden.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Als ein weiterer Schritt zur Vereinheitlichung des internationalen Privatrechts (IPR) und des internationalen Zivilverfahrensrechts (IZVR) ist das Vorhaben grundsätzlich zu begrüßen. Die Vereinheitlichung des IPR und des IZVR in diesem Bereich wird den grenzüberschreitenden Rechtsverkehr vereinfachen und es den Partnern vor oder nach Auflösung der Partnerschaft erleichtern, auch bei Auslandsbezug ihre güterrechtliche Situation zu planen und vorherzusehen.

Bei ihren letzten Tagungen hat die Ratsarbeitsgruppe mehrere umstrittene Punkte behandelt: a) Sollen die eingetragenen Partner (wie für Ehegatten vorgeschlagen) die Möglichkeit haben, ein Recht zu wählen? b) Soll unter den skandinavischen Mitgliedstaaten die einschlägige Nordische Konvention Vorrang haben oder die Verordnung? c) Ausnahmen für die Zuständigkeit von Gerichten eines Mitgliedstaates, der eingetragene Partnerschaften nicht kennt und Regelung einer Ersatzzuständigkeit. Offen ist, ob Entscheidungen über das Güterrecht gleichgeschlechtlicher Verbindungen in allen Mitgliedstaaten anerkannt werden müssen, oder ob es auch insoweit eine Ausnahmemöglichkeit geben soll.

II.8. Abschluss von Übereinkommen zwischen der EU und Island, Norwegen und der Schweiz über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen sowie über die Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen

Ziel:

Island, Norwegen und die Schweiz (im Folgenden: Lugano-Staaten) sind die nächsten Nachbarn und engsten Partner der EU. Da die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der gerichtlichen Zuständigkeit und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen im Rahmen des Übereinkommens von Lugano von 2007 erfolgreich verläuft und weil das Funktionieren der „Luganer Regelung“ von geeigneten Verfahren abhängt, hat die EU Interesse daran, die bestehende justizielle Zusammenarbeit zwischen der EU und den Drittstaaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens von Lugano sind, auf die Zustellung von Schriftstücken und die Beweisaufnahme auszuweiten.

Stand:

Die Europäische Kommission schlägt zwei multilaterale Übereinkommen zwischen der EU und den drei Lugano-Staaten vor: ein Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Zivil- und Handelssachen sowie ein Übereinkommen über die Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen.

In Umsetzung dieses Vorhabens legte die Kommission einen Vorschlag für ein an sie adressiertes Mandat des Rates zur Aufnahme von Verhandlungen vor. Derzeit führt die Europäische Kommission Gespräche mit den Lugano-Partnern. Dabei auftretende Fragen werden regelmäßig im Ausschuss Zivilrecht in der Formation Allgemeine Fragen (zuletzt wurde ein Sachstandsbericht der Europäischen Kommission am 7. Juli 2014 präsentiert) diskutiert.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Der Vorschlag der Kommission für die beiden multilateralen Übereinkommen bleibt abzuwarten.

Generell begrüßt Österreich dieses Vorhaben und legt – wie die Europäische Kommission – Wert darauf, dass die Europäische Zustellverordnung und die Europäische Beweisaufnahmeverordnung mit den erforderlichen Anpassungen in die Übereinkommen übernommen werden, damit die Parallelität zwischen diesen EU-Rechtsinstrumenten und den geplanten Übereinkommen sichergestellt wird.

II.9. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter

Ziel:

Es soll eine Sonderform der nationalen GmbH geschaffen werden, die mit einem Kapital von 1,- EUR gegründet und bei der der Satzungs- und Verwaltungssitz innerhalb der EU frei gewählt werden kann.

Mit dem nunmehrigen Richtlinien-Vorschlag, der die Richtlinie 89/667/EWG ersetzen soll, will die Kommission den Mitgliedstaaten vorschreiben, in ihren nationalen Gesellschaftsrechten eine Sonderform der Einpersonen-GmbH vorzusehen, die EU-weit dieselbe Bezeichnung („Societas Unius Personae – SUP“) trägt und auch inhaltlich weitestgehend harmonisiert ist. Dies betrifft insbesondere die Höhe des Mindestkapitals der SUP, die 1,- EUR betragen soll und die Zulässigkeit einer reinen Online-Gründung.

Als Gründer kommen natürliche oder juristische Personen in Betracht, die eine SUP mittels eines EU-weit einheitlichen Formulars rein online gründen können. Sowohl der satzungsmäßige Sitz, als auch der Ort der hauptsächlichen Geschäftstätigkeit müssen in einem EU-Mitgliedstaat liegen, wobei es nicht erforderlich ist, dass es sich dabei um denselben Staat handelt.

Stand:

Der Richtlinien-Vorschlag wurde von der Kommission am 9. April 2014 angenommen und am darauffolgenden Tag an den Rat und das Europäische Parlament übermittelt. Derzeit ist noch nicht abschätzbar, ob und wann der Richtlinien-Vorschlag beschlossen werden wird. In der ersten Sitzung der zuständigen Ratsarbeitsgruppe Gesellschaftsrecht kam es zu einem ersten allgemeinen Meinungsaustausch über den Richtlinien-Vorschlag im dem sich nur wenige Mitgliedstaaten inhaltlich äußerten. Nach weiteren Sitzungen der Ratsarbeitsgruppe hat die italienische Präsidentschaft einen Kompromissvorschlag vorgelegt, der in einer Attaché-Sitzung am 9. Dezember 2014 behandelt wurde. Die meisten Mitgliedstaaten waren der Ansicht, dass das Dossier noch nicht reif für die Behandlung im AStV sei. Es kann nicht sicher abgeschätzt werden, ob eine Sperrminorität gegen das Vorhaben aufrecht bleibt.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Die grundsätzlichen Bemühungen der Kommission, grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit und die Gründung von Gesellschaften im Ausland zu erleichtern, sind zu begrüßen. Mit dem vorliegenden Richtlinien-Vorschlag kann dieses Ziel jedoch nicht erreicht werden.

Die Richtlinie würde im Ergebnis, aufgrund zahlreicher Verweise auf das nationale Recht zu beträchtlicher Rechtsunsicherheit führen. Das vorgesehene Mindeststammkapital von 1,-

EUR würde unseriöse Gründungen erleichtern. In einem rein elektronischen Eintragungsverfahren kann die Identität der Gesellschafter nicht mehr hinreichend überprüft werden, wodurch Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und generell die missbräuchliche Verwendung der Rechtsform erleichtert werden. Durch die Möglichkeit der Gründer, den Satzungssitz – und damit das anzuwendende nationale Gesellschaftsrecht – unabhängig vom Ort der hauptsächlichen Geschäftstätigkeit zu wählen, ist ein „Race to the Bottom“ zu befürchten, weil sich die Gründer häufig jene Rechtsordnungen aussuchen werden, die die geringsten Anforderungen stellen.

Außerdem ist fraglich, ob der Vorschlag auf die Rechtsgrundlage des Art. 50 AEUV gestützt werden kann, denn in der vorgeschlagenen Form wird nicht bloß die Niederlassungsfreiheit erleichtert, sondern de facto eine neue Gesellschaftsform etabliert. Daher hat auch das österreichische Parlament eine Subsidiaritätsrüge erhoben.

Unter anderem aus diesen Gründen wird der Richtlinienvorschlag in der vorliegenden Form innerstaatlich differenziert gesehen.

Nach mehreren Sitzungen der Ratsarbeitsgruppe hat die italienische Präsidentschaft einen Kompromissvorschlag vorgelegt, der den österreichischen (und fast gleichgelagerten deutschen) Anliegen allerdings nicht Rechnung trägt.

Sollte die Richtlinie beschlossen werden, wird eine Umsetzung erforderlich sein, die in erster Linie im GmbH-Gesetz erfolgen würde.

II.10. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Einbeziehung der Aktionäre sowie der Richtlinie 2013/34/EU in Bezug auf bestimmte Elemente der Erklärung zur Unternehmensführung

Ziel:

Die – nur für börsennotierte Aktiengesellschaften geltende – Aktionärsrechte-Richtlinie 2007/36/EG beinhaltet schon bisher zahlreiche Vorschriften, die eine informierte Teilnahme von Aktionären an der Willensbildung der Gesellschaft erleichtern sollen (z.B. durch die Verpflichtung, vor der jährlichen Hauptversammlung bestimmte Unterlagen auf der Website der Gesellschaft zu veröffentlichen). Mit dem nunmehrigen Richtlinien-Vorschlag strebt die Kommission durch verschiedene Maßnahmen einen weiteren Ausbau der Rechte von Aktionären börsennotierter Gesellschaften an.

Die Aktionärsrechte-Richtlinie soll durch Regelungen in folgenden drei Bereichen ergänzt werden:

- Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeiten zwischen Gesellschaft und Aktionären
- Verbesserung der Transparenz bei institutionellen Anlegern, Vermögensverwaltern und Beratern für die Stimmrechtsvertretung
- Verbesserung der Transparenz und der Mitwirkungsmöglichkeiten von Aktionären in Bezug auf Vorstandsvergütungen und Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Stand:

Der Richtlinien-Vorschlag wurde am 9. April 2014 durch die Kommission angenommen und am darauffolgenden Tag an den Rat und das Europäische Parlament übermittelt. Es haben bereits mehrere Sitzungen der zuständigen Ratsarbeitsgruppe Gesellschaftsrecht stattgefunden, in der es zu einem ersten Meinungsaustausch über den Richtlinien-Vorschlag kam. Die italienische Präsidentschaft hat im Kompromissvorschlag vom 10. November 2014 eine Entschärfung in zentralen Bereichen vorgenommen, die auch den österreichischen Anliegen teilweise Rechnung trägt (siehe unten). In der letzten Sitzung der Ratsarbeitsgruppe unter italienischer Präsidentschaft am 9. Dezember 2014 ist ein Kompromisstext auf mehrheitliche Zustimmung gestoßen. Auf dieser Basis sollen unter lettischer Präsidentschaft die Diskussionen fortgeführt werden.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Das Grundanliegen einer weiteren Verbesserung der Corporate Governance durch

verstärkte Einbeziehung der Aktionäre ist prinzipiell zu begrüßen. Bei einigen Vorschlägen bestehen allerdings Bedenken hinsichtlich der technischen Machbarkeit (z.B. Kommunikation zwischen Gesellschaften und Aktionären im Wege der Depotbanken) und der wirtschaftlichen Sinnhaftigkeit (z.B. Verpflichtung zur Einholung eines Sachverständigengutachtens bei bestimmten Transaktionen). In Bezug auf die Regelungen über die Vorstandsvergütung werden die Besonderheiten des im österreichischen Aktienrecht geltenden dualistischen Systems (mit Vorstand und Aufsichtsrat) zu beachten sein.

Sollte die Richtlinie beschlossen werden, wird eine Umsetzung erforderlich sein, die – soweit das BMJ betroffen ist – in erster Linie im Aktiengesetz erfolgen müsste.

II.11. Prozess des Überdenkens des Europäischen Gesellschaftsrechts, um das geltende Gesellschaftsrecht weiter zu vereinfachen und zu modernisieren und die Unternehmensführung und -kontrolle zu verbessern

Ziel:

Die bestehenden, acht gesellschaftsrechtlichen Richtlinien 82/891/EWG, 89/666/EWG, 2005/56/EG, 2009/101/EG, 2009/102/EG, 2011/35/EU, 2012/17/EU, 2012/30/EU regeln die Gründung und Arbeitsweise von Unternehmen. Sie umfassen die Gründung und Eintragung von Unternehmen, den Schutz der Anleger (z.B. durch Eigenkapitalanforderungen), Verschmelzungen und Spaltungen sowie bestimmte Aspekte der Berichterstattung. Einige Aspekte der derzeitigen Rechtsvorschriften sind insbesondere für KMU schwer anwendbar.

Aktuell laufen Arbeiten zur Schaffung eines einheitlichen nutzerfreundlichen Regelwerks für das Gesellschaftsrecht durch Kodifizierung von sieben dieser Richtlinien (ohne RL 89/666/EWG). Das neue Rechtsinstrument wird dem „Lebenszyklus“ eines Unternehmens von seiner Gründung bis zu seiner Auflösung folgen. Es wird einen gemeinsamen Abschnitt mit Definitionen und Meldepflichten enthalten und zu einer deutlichen Vereinfachung der geltenden EU-Vorschriften für Kapitalgesellschaften führen.

Stand:

Ein Vorschlag der Europäischen Kommission bleibt abzuwarten. Nachdem ursprünglich alle acht Richtlinien kodifiziert werden sollten, werden in Annex 3 zum Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission (betreffend REFIT-Maßnahmen) nur mehr sieben Richtlinien (ohne RL 89/666/EWG) angeführt.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Fast alle Mitgliedstaaten haben sich – wie auch Österreich – im Rahmen der CLEG (Company Law Expert Group) sehr skeptisch geäußert und befürchten, dass dieses angeblich nur als Kodifikation angelegte Vorhaben auch ungewollte inhaltliche Verschiebungen und Verwerfungen mit sich bringen könnte und zu einem großen Verhandlungsaufwand führen wird.

II.12. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Pauschal- und Bausteinreisen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates

Ziel:

Nach Meinung der Europäischen Kommission bietet die bestehende Richtlinie (90/314/EWG) weder adäquaten Schutz für Konsumenten noch ausreichende Rechtssicherheit für Unternehmer. Aufgrund der Mindestharmonisierung sei die Zersplitterung in den Mitgliedstaaten erheblich und verursache Beeinträchtigungen für grenzüberschreitend handelnde Unternehmen und Verbraucher.

Der Vorschlag soll das Pauschalreiserecht an die faktischen Entwicklungen, die sich seit der letzten Pauschalreise-RL, insbesondere im Bereich des Online-Verkaufs und der Liberalisierung des Luftfahrtsektors ergeben haben, anpassen. Ziel des Entwurfs ist einerseits ein besseres Funktionieren des Binnenmarkts, indem gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmer geschaffen, rechtliche Hindernisse für den grenzüberschreitenden Handel beseitigt und die mit der Einhaltung der Vorschriften verbundenen Kosten reduziert werden. Andererseits wird darauf abgezielt, ein hohes Verbraucherschutzniveau zu erreichen und Nachteile für Verbraucher zu verringern, indem klar geregelt wird, welche Kombinationen von Reiseleistungen im Rahmen der EU-Vorschriften über Pauschalreisen geschützt sind. Es sollen verbindliche Regeln zum Schutz der Reisenden, von denen die Mitgliedstaaten oder Unternehmer zum Nachteil der Verbraucher nicht abweichen dürfen, getroffen werden.

Der Richtlinien-Entwurf regelt insbesondere:

- vorvertragliche Informationspflichten und den Inhalt des Pauschalreise-Vertrags;
- die Änderung des Vertrags vor Beginn der Pauschalreise samt Rücktrittsmöglichkeiten;
- die rechtlichen Konsequenzen bei nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen;
- den Schutz bei Insolvenz.

Im Vergleich zur Richtlinie aus dem Jahr 1990 neu sind im Wesentlichen die Einführung der „Bausteinreise“, nähere Bestimmungen über Ansprüche bei nicht vertragskonformer Erfüllung und Regeln über Insolvenzschutz.

Stand:

Der am 10. Juli 2013 vorgelegte Vorschlag für die Richtlinie wurde seit September 2013 in

Ratsarbeitsgruppensitzungen diskutiert. Das Europäische Parlament legte am 12. März 2014 seinen Standpunkt zu dem Vorschlag fest und hat damit seine Beratungen in erster Lesung abgeschlossen. Es wurden über 130 Abänderungsvorschläge angenommen. Unter der ambitionierten italienischen Präsidentschaft wurde der Vorschlag mehrmals überarbeitet. Im AStV I am 26. November 2014 stimmten Belgien, die Tschechische Republik, Deutschland Estland, Niederlande, Rumänien, Slowakei und Malta gegen eine Allgemeine Ausrichtung. Trotz Bedenken einiger Mitgliedstaaten wurde am 4. und 5. Dezember 2014 auf dem Rat für Wettbewerbsfähigkeit eine Allgemeine Ausrichtung angenommen. Lettland geht mit der Allgemeinen Ausrichtung in den Trilog, der auch abgeschlossen werden soll. Zuvor wird in der RAG die Position des Rats zu den Änderungsanmerkungen des Europäischen Parlaments erarbeitet werden.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Aus dem EK-Vorschlag geht der Harmonisierungsgrad der Bestimmungen (Voll- oder Mindestharmonisierung) nicht eindeutig hervor. Die EK strebt Vollharmonisierung an, der Vorsitz spricht von zielgerichteter Harmonisierung. Österreich hat sich immer für eine Mindestharmonisierung bestimmter Artikel ausgesprochen, damit einerseits den Ansprüchen des Verbraucherschutzes, andererseits auch den Anliegen der Wirtschaft, den Unternehmen keine unverhältnismäßigen Belastungen aufzuerlegen, Rechnung getragen werden kann. Insb. sollen die in nationales allgemeines Vertragsrecht eingreifenden Bestimmungen, wie etwa jene betreffend Schadenersatz, Gewährleistung oder Preisänderung bei nicht vertragskonformer Erfüllung (iW Art. 10, 11 und 12 des RL-Vorschlags), nur mindestharmonisiert werden. Ob der Textvorschlag in der Fassung der Allgemeinen Ausrichtung so verstanden werden kann, ist fraglich.

Die im EK-Entwurf vorgesehene massive Erweiterung der Insolvenzabsicherungspflicht wurde im Rat deutlich reduziert. Allerdings bleibt die Vollziehung der Insolvenzschutzregeln auch im Hinblick auf Drittstaatsanbieter und die gegenseitige Anerkennung der unterschiedlichen Insolvenzsysteme eine Herausforderung.

Ziel des RL-Vorschlags soll ein Gleichgewicht zwischen den Anliegen des Verbraucherschutzes und der Wirtschaft sein. Klein- und mittelständische Tourismusbetriebe fordern eine Ausnahme vom Anwendungsbereich der RL, weil sonst der finanzielle und administrative Aufwand zu groß wäre. Dieser Wunsch konnte jedoch weder innerstaatlich konsentiert, noch auf europäischer Ebene realisiert werden.

Nach österreichischer Auffassung soll immer dann keine Pauschalreise vorliegen, wenn nach Buchung der Unterkunft ein Vertrag über eine zusätzliche touristische Leistung geschlossen wird. Zur Umsetzung dieser Forderung sowie zur Vermeidung von Abgrenzungsproblemen hat Österreich Formulierungsvorschläge erstattet, die aber in den

Text nicht aufgenommen wurden.

Österreich hat sich mehrmals mit Nachdruck gegen den knappen Zeitplan ausgesprochen, weil es in der kurzen Zeit oft nicht möglich war, die neuen Vorschläge mit der notwendigen Sorgfalt zu prüfen, mit allen Konsequenzen durchzudenken und auf nationaler Ebene zu koordinieren. Daher hat Österreich der Allgemeinen Ausrichtung zu diesem Dokument am 4. Dezember 2014 nicht zugestimmt.

II.13. Vorschlag für einen Rechtsakt zur Überarbeitung des EU-Besitzstands im Bereich Urheberrecht, um den Besitzstand im Bereich des geistigen Eigentums zu stärken, ein hohes Schutzniveau zu erreichen und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes zu fördern

Ziel:

Die urheberrechtlichen EU-Vorschriften, die für die Online-Verfügbarkeit von durch Urheberrechte und verwandte Rechte geschütztem Material relevant sind, sollen überarbeitet werden, damit sie im digitalen Zeitalter ihren Zweck erfüllen. Ziele sind eine effektive Anerkennung und Vergütung der Rechteinhaber, nachhaltige Anreize für Kreativität, kulturelle Vielfalt und Innovation, Ausbau der Wahlmöglichkeiten und weitere Öffnung des Zugangs zu legalen Angeboten durch die Endnutzer, die Ermöglichung neuer Geschäftsmodelle und ein wirksamer Beitrag zur Bekämpfung von illegalen Angeboten und Piraterie.

Stand:

Die Europäische Kommission hatte nach einer Konsultation im ersten Halbjahr 2014 ein Weißbuch in Aussicht gestellt. Dieses wurde jedoch nicht vorgelegt, weswegen offen bleibt, in welche Richtung die neue Kommission gehen und welche konkreten Fragen sie angehen möchte. Die Kommission wird allenfalls neue Vorschläge erstatten, sobald die Ergebnisse der Überprüfung des (bestehenden) EU-Rechtsrahmens vorliegen.

Aus Annex 1 zum Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2015 (betreffend neue Initiativen) geht hervor, dass im Rahmen des Paketes für den digitalen europäischen Binnenmarkt auch Vorschläge zur Modernisierung des Urheberrechts vorgelegt werden sollen.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Den Ergebnissen der Vorbereitungsarbeiten der Kommission wird mit Interesse entgegengesehen. Die weiteren Entwicklungen bleiben abzuwarten.

II.14. Entwicklung des Cloud Computing

Ziel:

Was strategische Technologien wie Big Data, Open Data und Cloud Computing angeht, so ist es von größter Bedeutung, aufbauend auf den bestehenden europäischen Initiativen deren Potenzial als Katalysatoren für Wachstum und Produktivität besser zu nutzen. Die drei Vorsitze werden weitere Überlegungen zu einem stärker koordinierten Ansatz auf europäischer Ebene erleichtern, wobei sie insbesondere durch Regulierung hohe Standards für die sichere und zuverlässige Nutzung dieser Technologien unterstützen werden. Dadurch werden sie dafür Sorge tragen, dass die Entwicklung des Cloud Computing erleichtert und keinesfalls durch europäische Regulierung eingeschränkt wird. Angesichts der wesentlichen Rolle, die diese Technologien durch die Verbesserung der Effizienz im öffentlichen Sektor spielen können, kommt ihnen bei der Überprüfung des im Jahr 2015 auslaufenden europäischen E-Government-Aktionsplans und bei der laufenden Reform zum Datenschutz gebührende Aufmerksamkeit zu.

Stand:

Derzeit liegen noch keine konkreten Vorschläge vor.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Die Entwicklungen bleiben abzuwarten.

II.15. Überprüfung des Rechtsrahmens betreffend die Rechte von Konsumenten

Ziel:

Der bestehende Rechtsrahmen betreffend die Rechte von Konsumenten soll im Rahmen des REFIT-Programmes der Kommission daraufhin überprüft werden, ob er vor dem Hintergrund aktueller Anforderungen noch treffsicher und tauglich erscheint. Dieser sogenannte „Fitness-Check“ inkludiert insbesondere nachstehende Rechtsakte betreffend Konsumentenrechte und Werbung:

- Richtlinie Nr. 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken);
- Richtlinie Nr. 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter;
- Richtlinie Nr. 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen.

Stand:

Die Überprüfung beginnt im Laufe des Jahres 2015.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Die Ergebnisse der Überprüfung des Rechtsrahmens bleiben abzuwarten.

II.16. Evaluierung der Richtlinie Nr. 86/653/EWG des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter

Ziel:

Die Kommission avisiert eine Evaluierung der Richtlinie Nr. 86/653/EWG des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter. Dabei soll geprüft werden, ob die Richtlinie aufgehoben werden kann.

Stand:

Die Ergebnisse dieser Evaluierung werden für 2015 erwartet.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Die Evaluierungsergebnisse bleiben abzuwarten.

II.17. Evaluierung der Richtlinie Nr. 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

Ziel:

Die Kommission plant eine Evaluierung der Richtlinie Nr. 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr.

Stand:

Der Evaluierungsprozess wird im Laufe des Jahres 2015 beginnen.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Die Ergebnisse dieser Evaluierung bleiben abzuwarten.

II.18. Evaluierung der Richtlinie Nr. 2008/122/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über den Schutz der Verbraucher im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Teilzeitnutzungsverträgen, Verträgen über langfristige Urlaubsprodukte sowie Wiederverkaufs- und Tauschverträgen

Ziel:

Die Kommission sieht in ihrem Arbeitsprogramm für 2015 eine Evaluierung der Richtlinie Nr. 2008/122/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über den Schutz der Verbraucher im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Teilzeitnutzungsverträgen, Verträgen über langfristige Urlaubsprodukte sowie Wiederverkaufs- und Tauschverträgen vor.

Stand:

Die Evaluierungsergebnisse werden im Laufe des Jahres 2015 erwartet.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Die Ergebnisse der Evaluierung bleiben abzuwarten.

II.19. Evaluierung der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards

Ziel:

Die Kommission sieht in ihrem Arbeitsprogramm für 2015 eine Evaluierung der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards vor. Zweck der Evaluierung ist es zu überprüfen, welche tatsächlichen Auswirkungen sich nach nunmehr acht Jahren der Anwendung der internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS - „International Financial Reporting Standards“) in der Europäischen Union zeigen und inwieweit diese mit den ursprünglichen Zielen der Normungsorganisation für Rechnungslegung, dem „International Accounting Standards Board“ (IASB) übereinstimmen.

Stand:

Die Ergebnisse dieser Evaluierung werden für das Jahr 2015 erwartet.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Die Evaluierungsergebnisse bleiben abzuwarten.

III SONSTIGES

III.1. Verfolgung der Entwicklung des Justizbarometers (Justice Scoreboard)

Ziel:

Aufgrund für die Rechtsstaatlichkeit problematischer Vorgänge u.a. in Rumänien (Angriffe auf die Rechtsstaatlichkeit, demokratische Gewaltenteilung und die richterliche Unabhängigkeit) und auch Ungarn erachtete die ehemalige Vizepräsidentin Kommissarin Viviane Reding einen objektiven Mechanismus zur Bewertung der Justizsysteme der Mitgliedstaaten für erforderlich. Sie stellte daher am 27. März 2013 das EU-Justizbarometer vor, das eine detaillierte Bewertung der Justizsysteme aller Mitgliedstaaten und ihrer Stärken und Schwächen ermöglichen und somit ein Instrument zur Förderung einer funktionierenden Justiz und zur Stimulierung von Wachstum sein soll.

Es handelt sich um ein vergleichendes Instrument, das alle Mitgliedstaaten miteinbezieht und Entwicklungen der Justizsysteme aufzeigen will. Während 2013 erstmals nur Daten vorgestellt wurden, sollen in den nächsten Jahren auch Effekte laufender Reformbestrebungen sichtbar gemacht werden. Nach Ansicht der Europäischen Kommission solle es sich auch um ein unverbindliches Instrument als Teil eines offenen Dialoges mit den Mitgliedstaaten sowie um ein sich entwickelndes Instrument handeln, das sich nach und nach auf alle Gebiete beziehen könne, die eine natürliche Person oder ein Unternehmen durchschreiten müsse, um sein Recht durchzusetzen (von der Einleitung des Verfahrens bis zur Vollstreckung).

Stand:

Aufgrund vielfacher Kritik am Justizbarometer 2013 erklärte sich die Kommission bereit, unter anderem bei den Vorbereitungen des Justizbarometers 2014 in einen Dialog mit den Mitgliedstaaten einzutreten, sodass aufgrund der Sensibilität der Materie eine Behandlung am Rat der Justiz- und Innenminister im März 2014 und in weiterer Folge mehrere Expertentreffen (besetzt mit nationalen Experten der Justizministerien) stattfanden.

Am 17. März 2014 wurde das Justizbarometer für 2014 veröffentlicht. Untersucht wurden unter anderem die Länge der Gerichtsverfahren, die Verfahrensabschlussquote, die Anzahl der anhängigen Verfahren und die Unabhängigkeit der Justiz in den einzelnen Mitgliedstaaten. Weiters wurde auf Trends bei der Arbeitsweise nationaler Justizsysteme aufmerksam gemacht. Beabsichtigt war dabei aber nicht, eine Art Rangliste zu erstellen, sondern auf der Grundlage verschiedener Indikatoren, die für alle Mitgliedstaaten von gemeinsamem Interesse sind, einen Überblick über alle Justizsysteme zu bieten.

Österreich schneidet bei den meisten Indikatoren des EU-Justizbarometers sehr gut ab: Bei der Verfahrensdauer in Zivil-, Handels-, (Verwaltungs-) und sonstigen Verfahren (d.h. in allen

Verfahren außer Strafverfahren) befindet sich die österreichische Justiz unter den fünftschnellsten Ländern der EU. In streitigen Zivil- und Handelssachen belegt Österreich den ausgezeichneten vierten Rang. Ebenso liegt Österreich wiederholt im E-Justice Bereich im Spitzenfeld. Österreich wird von der Studie der Europäischen Kommission insgesamt eine effiziente und leistungsfähige Justiz bescheinigt.

Die Ergebnisse des EU-Justizbarometers fließen in die länderspezifische Analyse des europäischen Semesters ein. Sie werden ferner im Rahmen der Programme zur wirtschaftlichen Anpassung berücksichtigt.

Aus dem EU-Justizbarometer 2014 geht neuerlich hervor, dass die Erhebung objektiver, vergleichbarer und zuverlässiger Daten zur Effektivität von Justizsystemen für alle Mitgliedstaaten nach wie vor eine Herausforderung darstellt. Die Kommission hält es für wichtig, bezüglich der Fähigkeit zur Erhebung und Bereitstellung relevanter Daten der Justizsysteme echte Fortschritte zu erzielen. Angesichts der Bedeutung, die gut funktionierende nationale Justizsysteme für die Verwirklichung der Ziele der Union haben, sollten alle Mitgliedstaaten die Erhebung solider, unparteiischer, zuverlässiger, objektiver und vergleichbarer Daten zur Priorität erklären und die gesammelten Daten für das Justiz-Barometer zur Verfügung stellen. Das EU-Justizbarometer 2014 zeige, wie wichtig es ist, die bisherigen Anstrengungen zur Verbesserung der Effizienz der Justizsysteme entschlossen weiterzuführen, damit die Vorteile dieser Reformen im vollen Umfang spürbar werden.

Für das Justizbarometer 2015 wurden bereits Daten und Kennzahlen im Auftrag der Europäischen Kommission erhoben. Die Veröffentlichung ist für März 2015 in Aussicht genommen.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich unterstützt grundsätzlich die Zielrichtung des Vorschlags der Europäischen Kommission und interpretiert die Absichten der Europäischen Kommission mit dem Grundsatz der Unabhängigkeit der Justizsysteme vereinbar. Sinnvolle Unterfangen zur Verbesserung der Justizsysteme von EU-Mitgliedstaaten sind jedenfalls zu unterstützen.

Eine Einbindung der Mitgliedstaaten zur Abklärung der inhaltlichen Schwerpunkte und anzuwendenden Methoden sowie ihrer Grenzen ist und war auf Grund der Sensibilität der Materie geboten. Jedenfalls vermieden werden sollten Doppelgleisigkeiten zu den schon jetzt zahlreichen Prüfungsmechanismen (z.B. die Datenerhebung der CEPEJ). Daher sollten in jedem Fall und so weit wie möglich auch weiterhin bestehende Instrumente, Erhebungen, Methoden und Datenbasen – wie z.B. von der CEPEJ – zur Festlegung tauglicher Evaluierungsparameter und Methoden herangezogen werden.

III.2. E-Justiz: Umsetzung der Strategie für 2014 – 2018 und Arbeiten am E-Justiz-Portal

Ziel:

Am JI-Rat am 6. Dezember 2013 wurde eine Strategie für eine europäische E-Justiz 2014-2018 angenommen, in der die bisherigen wesentlichen Ergebnisse der Entwicklung von E-Justiz (E-Justiz-Portal, Vernetzung der Insolvenzregister, e-CODEX, der Einsatz von Videokonferenztechnologie, die Zusammenarbeit mit dem EJNZ und dem EJN für Strafsachen, die Einführung eines European Case Law Identifiers (ECLI) und eines European Legislation Identifiers (ELI)), generelle Leitlinien für die Entwicklung einer europäischen E-Justiz, die Ziele einer europäischen E-Justiz (Zugang zu Information, Zugang zu Gerichten und außergerichtlichen Verfahren in grenzüberschreitenden Streitigkeiten, Kommunikation zwischen Justizbehörden) sowie die Möglichkeiten der Umsetzung der Strategie dargelegt werden.

Der derzeit in Umsetzung befindliche Aktionsplan 2014 – 2018 wurde am 6. Juni 2014 durch den JI-Rat angenommen und enthält eine Reihe von Projekten, die unter der Beobachtung der Ratsarbeitsgruppe e-Law (E-Justiz) im vorgesehenen Zeitrahmen realisiert werden. Zur besseren Übersichtlichkeit wurden die Projekte in die Kategorien A und B unterteilt, wobei A-Projekte prioritär umgesetzt werden sollen. Darüber hinaus gibt es auch andere Projekte, die nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Kapazitäten zu einem späteren Zeitpunkt begonnen werden sollen.

Die wichtigsten Projekte der Kategorie A sind:

- Europäisches E-Justiz-Portal (neue Inhalte und Aktualisierung des bestehenden Informationsangebots des Portals);
- Vernetzung der Insolvenzregister aller Mitgliedstaaten. Seit Anfang Juli 2014 sind die Insolvenzregister von sieben Mitgliedstaaten online vernetzt – Österreich war an diesem Projekt führend beteiligt;
- Vernetzung der Handelsregister und Firmenbücher;
- Vernetzung der Grundbücher;
- Videokonferenzen (Leitfaden für Videokonferenzen in grenzüberschreitenden Gerichtsverfahren, Reservierungssystem; Österreich leitet diese Unterarbeitsgruppe);
- ECLI (European Case Law Identifier): grenzüberschreitende Suche nach Gerichtsentscheidungen;
- dynamische Formblätter (Europäisches Mahnverfahren, Europäisches

Bagatellverfahren, Europäische Beweisaufnahme);

- e-Delivery, e-Payment, e-Identification im Rahmen von e-CODEX (e-Justice Communication via Online Data Exchange) und e-SENS (Electronic Simple European Networked Services); Österreich ist daran ebenfalls führend beteiligt.

Projekte der Kategorie B umfassen beispielsweise die Vernetzung der Testamentsregister, die europäische Suche nach einem Mediator oder einem Rechtsanwalt.

Stand:

Nach mehrfachen Verschiebungen fand die Eröffnung des E-Justiz Portals letztlich im Rahmen des JI-Rates am 15. und 16. Juli 2010 statt. Kern der derzeitigen Arbeiten ist insbesondere die laufende Weiterentwicklung der Inhalte am Portal. Verbesserungen der Inhalte und der Bedienbarkeit wurden zuletzt im Mai 2013 vorgenommen. Das Portal ist derzeit, trotz der verspäteten Inbetriebnahme, nach wie vor primär eine Website mit Informationen und enthält nur wenige Funktionalitäten wie beispielsweise seit Juli 2014 die Möglichkeit, die Insolvenzregister von Deutschland, Estland, der Niederlande, Rumänien, Slowenien, der Tschechischen Republik und Österreichs online kostenfrei und in der Sprache des Abfragers einzusehen (in einer weiteren Ausbaustufe werden künftig noch weitere Mitgliedstaaten folgen).

Auch das Projekt e-CODEX (e-Justice Communication via Online Data Exchange), das die sichere, grenzüberschreitende elektronische Kommunikation zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Justizbehörden bzw. Justizbehörden untereinander zum Inhalt hat, soll als Funktionalität am Portal implementiert werden. Derzeit kann bereits in der Pilotanwendung Europäisches Mahnverfahren mit ausgewählten Gerichten aus Deutschland, Griechenland und Italien grenzüberschreitend kommuniziert werden. Estland, Frankreich, die Niederlande, Polen, Portugal, Spanien und die Tschechische Republik werden künftig an e-CODEX angebunden. Seiner Vorreiterrolle im Bereich E-Justiz gerecht werdend beteiligt sich Österreich intensiv an den Arbeiten an e-CODEX und leitet als Konsortialpartner eine Arbeitsgruppe.

Seit längerem wird in der Ratsarbeitsgruppe e-Law (E-Justiz) die Vorlage eines Legislativvorschlags im Bereich E-Justiz durch die Kommission angekündigt. Die geplante Verordnung soll grundlegende Regelungen über die allgemeinen Grundlagen, die Funktionen und Verantwortlichkeiten zu Datenverarbeitung und Datenschutz, zum geographischen Geltungsbereich und zu finanziellen Aspekten von E-Justiz enthalten.

Am JI-Rat am 4. und 5. Dezember 2014 wurden die Durchführung des mehrjährigen Aktionsplans 2014 – 2018 für die E-Justiz und die Schlussfolgerungen des Rates zur Nachhaltigkeit von e-CODEX als A-Punkte angenommen.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich hat im Bereich E-Justiz international einen exzellenten Ruf erworben und wird sich weiterhin sehr engagieren. Im Hinblick auf die Beteiligung an diversen Projekten im Bereich E-Justiz ist Österreich weiters sehr daran interessiert, dass die Kommission einen Vorschlag für einen Gesetzgebungsakt im Bereich der E-Justiz vorlegt. In Ermangelung eines Regelungskonzeptes gibt es derzeit nämlich immer wieder teils mühsame Diskussionen bei neuen Vorhaben und Projekten im E-Justiz Bereich. Außerdem könnten unter dem „Schirm“ des Gesetzgebungsaktes Lösungen für diverse praktische Probleme, die im Rahmen von grenzüberschreitenden E-Justiz Projekten auftauchen und die Umsetzung massiv verzögern, erarbeitet werden. Die Notwendigkeit eines Gesetzgebungsaktes im Bereich der E-Justiz wurde auch in der Strategie für eine europäische E-Justiz 2014 – 2018 ausdrücklich erwähnt. Deshalb wäre die Vorlage eines Legislativvorschlags im Bereich E-Justiz prioritär voranzutreiben.

Die Nachhaltigkeit von e-CODEX und E-Justiz ist weiterhin zu gewährleisten. Ein von der italienischen Ratspräsidentschaft vorgelegtes in der Ratsarbeitsgruppe E-Justiz diskutiertes Dokument sieht für die zukünftige Projektleitung von e-CODEX drei Optionen (Europäische Kommission, mehrere Mitgliedstaaten oder eine bereits bestehende Agentur) vor, von denen Österreich – aufgrund der bisherigen Erfahrungen und zur bestmöglichen Übernahme der weiteren Projektbegleitung – sich für die Variante einer unabhängigen bereits bestehenden Agentur ausspricht, die die umfassende Mitsprache der beteiligten Mitgliedstaaten und die Berücksichtigung der Bedürfnisse von justizspezifischen Projekten und der unabhängigen Justiz gewährleistet.

III.3. Entwicklung des Europäischen Netzes für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten sowie allgemein hohe Priorität von Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Rechtspraktikern

Ziel:

Die Aus- und Fortbildung von Rechtspraktikern wird mit hoher Priorität behandelt, wobei der Entwicklung des Europäischen Netzes für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird.

Um das weiterhin maßgebliche Prinzip der gegenseitigen Anerkennung verstärkt mit Leben zu erfüllen, ist eine verstärkte Aus- und Fortbildung über europarechtliche Fragestellungen unabdingbar. Dabei spielen auch die Schulung der (auch einschlägigen) Sprachkompetenz und Austauschprogramme eine sehr wichtige Rolle. Eine profunde Kenntnis des Unionsrechts, aber auch ausgewählter Aspekte der Rechtsordnungen anderer EU-Mitgliedstaaten erleichtert es den involvierten Akteuren durch Förderung des Vertrauens in die jeweils andere Rechtsordnung ganz wesentlich, dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung auch in der Praxis zur Anwendung zu verhelfen.

Die wesentlichsten Akteure im Bereich des EU-Rechts sind – neben den nationalen Aus- und Fortbildungsverantwortlichen – das European Judicial Training Network (EJTN) und die Europäische Rechtsakademie (ERA).

Der Aus- und Fortbildung kommt eine Schlüsselrolle in der Anwendung des EU-Rechts, im Bereich der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen und in der Effektivitätssteigerung der einzelnen Justizsysteme der Mitgliedstaaten insgesamt zu. Mehr als 210.000 mit der Rechtsanwendung befasste Personen nahmen zwischen 2011 und 2013 an Trainingsveranstaltungen im Bereich des EU-Rechts teil. Die gestiegene Teilnahme von Richtern und Staatsanwälten im Rahmen von Austauschbewegungen oder anderen grenzüberschreitenden Trainingsaktivitäten wurde vor allem durch das European Judicial Training Network (EJTN) ermöglicht und koordiniert. Die EU hat sich das ambitionierte Ziel gesetzt, dass von 2011 bis 2020 die Hälfte aller berufsmäßig mit der Rechtsanwendung befassten Personen (rund 700.000) an zumindest einer Aus- oder Fortbildungsveranstaltung zum EU-Recht teilnehmen soll.

Stand:

Am Ji-Rat am 4. und 5. Dezember 2014 wurden die Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Schulung von Angehörigen der Rechtsberufe: Ein wichtiges Instrument für die Konsolidierung des EU-Besitzstands“ angenommen.

Die Ratsschlussfolgerungen sollen sicherstellen, dass dieses Ziel erreicht wird und dass „good practices“ im Bereich der Aus- und Fortbildung möglichst breit zugänglich gemacht

und unter allen Rechtsberufen ausgetauscht werden. Auf EU-Ebene ist das EJTN bestgeeignet, Trainingsmaßnahmen mithilfe seiner Mitglieder zu koordinieren und grenzüberschreitende Veranstaltungen für Richter und Staatsanwälte anzubieten. Die EU hat ihre Förderungen an das EJTN aus diesem Grund in den letzten Jahren ständig erhöht. Die Mitgliedstaaten wurden durch die Ratsschussfolgerungen u.a. dazu aufgefordert, Praktikern die Teilnahme an den angebotenen Veranstaltungen zu ermöglichen, EU-Recht und die EU-Charta der Grundrechte in nationalen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen anzubieten und für die budgetäre Bedeckung Sorge zu tragen. Auch wurden die Mitgliedstaaten aufgefordert, den Mitgliedsbeitrag an das EJTN in zumindest gleicher Höhe weiter zu leisten und eine Erhöhung anzudenken. Die Kommission wurde zu mehreren Unterstützungshandlungen eingeladen, die ebenfalls zur Erreichung des erwähnten Zieles beitragen sollen. Insbesondere soll die Kommission ihre finanzielle Unterstützung für das EJTN und für sonstige grenzüberschreitende Aus- und Fortbildungen weiter kontinuierlich ausbauen.

Das EJTN bietet ein vielfältiges Seminarangebot, Austauschprogramme, Programme zur Steigerung der Fremdsprachenkompetenz und den THEMIS-Wettbewerb an. Das Programm des EJTN wird laufend ausgebaut. Die Arbeitsgruppen des EJTN erarbeiten gezielt Seminare zu neuen EU-Rechtsinstrumenten, teils schon bevor diese in Kraft treten.

Auch das Fortbildungsprogramm der ERA orientiert sich an den Herausforderungen, die sich durch neue Normen des EU-Rechts ergeben. Die Angebote des EJTN und der ERA sind qualitativ hochwertig, was die Bewertungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zeigen.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Aus österreichischer Sicht wesentlich ist daher, dass die Europäische Kommission die Finanzierung des EJTN weiterhin sicherstellt und die Fördermittel entsprechend der ständigen Erweiterung des Programms kontinuierlich aufstockt. Österreich wird die Teilnahme an den vom EJTN und der ERA angebotenen Aus- und Fortbildungsprogrammen weiter aktiv fördern und das EJTN durch Mitarbeit in dessen Gremien in seiner Weiterentwicklung unterstützen. Die finanzielle Unterstützung Österreichs für das EJTN wird beibehalten, nicht aber aufgestockt werden.

III.4. Künftige Entwicklung des Bereiches Justiz und Inneres: Leitlinien des Europäischen Rates für den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts („Post Stockholm Programm“)

Ziel:

Die strategischen Leitlinien für die gesetzgeberische und operative Programmplanung im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts legt der Europäische Rat fest. Er hat dafür bisher in vier Fünfjahresprogrammen die politischen Ziele festgelegt:

1999 verabschiedete der Europäische Rat das sogenannte Tampere-Programm, das Maßnahmen bis 2004 u.a für die justizielle Zusammenarbeit festlegte. Ende 2004 nahm der Europäische Rat das Haager Programm für den Zeitraum 2005 bis Ende 2009 an. Ein Aktionsplan der Europäischen Kommission vom Juni 2005, der den einzelnen Maßnahmen konkrete Zeitvorgaben setzte, ergänzte das Haager Programm. Das dritte Mehrjahresprogramm („Stockholmer Programm“ 2010 – 2014) wurde vom Europäischen Rat im Dezember 2009 verabschiedet. Zuletzt legte der Europäische Rat u.a. für den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts Leitlinien im Juni 2014 („Post Stockholm Programm“) fest.

Primäres Ziel ist ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne innere Grenzen unter Achtung der Menschenrechte. Dabei sollen Implementierung und Konsolidierung des bisherigen Besitzstandes, die Verstärkung operationeller Zusammenarbeit, die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien sowie die Stärkung der Zusammenarbeit mit EU-Agenturen wichtige Instrumente darstellen.

Zwecks weiterer Entwicklung des JI-Bereichs spielen auch der Schutz der Grundrechte sowie der Schutz personenbezogener Daten eine große Rolle.

Auch die Bekämpfung schwerer und organisierter Kriminalität, des Menschenhandels, des Terrorismus und der Korruption sind von enormer Bedeutung.

Das reibungslose Funktionieren eines echten Europäischen Rechtsraums unter Achtung der verschiedenen Rechtsordnungen und -traditionen der Mitgliedstaaten ist unverzichtbar für die EU. In diesem Zusammenhang sollte auch das gegenseitige Vertrauen in die jeweiligen Rechtsordnungen weiter gestärkt werden. Eine solide Europäische Justizpolitik wird zum Wirtschaftswachstum beitragen, indem sie Unternehmen und Verbrauchern dabei hilft, Nutzen aus einem verlässlichen Geschäftsumfeld innerhalb des Binnenmarkts zu ziehen. Weitere Maßnahmen sind daher erforderlich, um

- die Einheitlichkeit und Klarheit der EU-Rechtsvorschriften für Bürger und Unternehmen zu verbessern;

- den Zugang zur Justiz zu vereinfachen, wirksame Rechtsmittel und den Einsatz technologischer Neuerungen, einschließlich der Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs (E-Justiz), zu fördern;
- die Bemühungen um die Stärkung der Rechte von Beschuldigten und Verdächtigen in Strafverfahren fortzusetzen;
- die Stärkung der Rechte von Personen, vor allem von Kindern, in Verfahren zur Erleichterung der Vollstreckung von Urteilen in Familiensachen und in Zivil- und Handelssachen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen zu prüfen;
- den Opferschutz zu stärken;
- die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen und Urteilen in Zivil- und Handelssachen zu verbessern;
- den Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten zu intensivieren;
- unter anderem durch das Voranbringen der Verhandlungen über die Europäische Staatsanwaltschaft betrügerisches Verhalten und Verhalten zum Nachteil des EU-Haushalts zu bekämpfen;
- grenzüberschreitende Tätigkeiten und die operative Zusammenarbeit zu erleichtern;
- die Ausbildung von Rechtspraktikern zu intensivieren;
- das Fachwissen der einschlägigen EU-Agenturen wie Eurojust und der Grundrechteagentur zu nutzen.

Stand:

Der Europäische Rat hat am 26. und 27. Juni 2014 die Strategische Agenda für die Europäische Union in Zeiten des Wandels verabschiedet, in der er fünf übergeordnete Prioritäten nennt, die die Arbeit der EU in den kommenden fünf Jahren leiten werden. Eine dieser Prioritäten betrifft den Politikbereich „Ein Europa der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“.

Der Rat der Justiz- und Innenminister, dem eine wichtige Rolle sowohl bei der Erarbeitung der Leitlinien zukam, als auch bei der Implementierung zukommt, hat sich bereits unter italienischem Vorsitz mit diesen strategischen Leitlinien und deren konkreten Umsetzung befasst. Auch unter litauischem Vorsitz wird dieser Prozess auch eine Fortsetzung erfahren.

Im Rahmen des Rates Allgemeine Angelegenheiten am 21. Oktober 2014, der den Entwicklungen der strategischen Agenden des Europäischen Rates nachgeht, fand eine

thematische Debatte, in der eine Bestandsaufnahme über bereits erzielte Fortschritte vorgelegt wurde, statt.

Als weiteres „Follow up“ ist eine Halbzeitüberprüfung durch den Europäischen Rat selbst im Jahr 2017 angedacht.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich tritt dafür ein, dass der Fokus beim vorliegenden „Post Stockholm Programm“ auf die Konsolidierung des Erreichten und dessen einheitliche Umsetzung gelegt wird anstatt der Schaffung einer Reihe neuer Instrumente.

Österreich nimmt daher insgesamt eine zurückhaltende Position zu vorgeschlagenen weiteren Rechtsakten ein. Gleich den meisten Mitgliedstaaten spricht es sich für eine Konsolidierung und Implementierung des bisher Erreichten aus. Vorerst bedarf es einer eingehenden Konsolidierung des Rechtsbestandes und allenfalls einer Evaluierung, ob nicht bereits ausreichend Rechtsstaatlichkeit und Vertrauen der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger gewährleistet ist. Allfällige Defizite sollen zuerst benannt und zweifelsfrei als solche identifiziert werden, ehe ihnen mit neuen Rechtsakten begegnet wird. Das Erfordernis einer tiefeschürfenden Evaluierung trifft gleichermaßen für den Straf- und den Zivilrechtsbereich zu.